

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 16. Sitzung
des Kreistages**

(XV. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 06.03.2013, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen
Vorlage: 010/2108/XV/2012
4. Entsendung eines Mitgliedes in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes
Vorlage: 68/2372/XV/2013
5. Benennung eines Mitglied des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH
Vorlage: 61/2411/XV/2013

6. Feststellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011
Vorlage: 20/2378/XV/2013
7. 2. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012
Vorlage: 20/2373/XV/2013
8. Ermächtigungsübertragungen von 2012 nach 2013 im Rahmen des Jahresabschlusses 2012
Vorlage: 20/2374/XV/2013
9. Kreishaushalt 2013
- 9.1. Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 55 KrO NRW
Vorlage: 20/2375/XV/2013
- 9.2. Beschluss über die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen
Vorlage: 20/2376/XV/2013
10. Klimapartnerschaft
Vorlage: II/2404/XV/2013
11. Kommunales Integrationszentrum/ Integrationskonzept
Vorlage: 50/2403/XV/2013
12. Inklusion (Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktionen)
Vorlage: 40/2379/XV/2013
13. Förderung der Ausstattung von Fachräumen des Berufsbildungszentrums Neuss-Weingartstraße
Vorlage: 40/2380/XV/2013
14. Erhöhung der Zügigkeit eines Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Dormagen
Vorlage: 40/2381/XV/2013
15. Gemeinsame Beschulung von Auszubildenden am Berufsbildungszentrum Grevenbroich
Vorlage: 40/2382/XV/2013
16. Eigenvermarktung von Elektronik-Schrott
Vorlage: 68/2377/XV/2013
17. Fortschreibung des Chancengleichheitsplanes mit Frauenförderplan
Vorlage: ZS3/2369/XV/2013
18. Gesamtstellenplan 2013
Vorlage: ZS3/2367/XV/2013
19. Anträge

- 19.1. Antrag der Kreisgruppe Unabhängige Linke Liste zum Thema
"Wasserversorgung" vom 05.02.2013
Vorlage: 010/2391/XV/2013
- 19.2. Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen zum Thema
"EU-Konzessionsvergaberichtlinie" vom 06.02.2013
Vorlage: 010/2424/XV/2013
20. Mitteilungen
21. Anfragen
22. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Beratung der Stellenpläne
Vorlage: ZS3/2364/XV/2013
3. Projekt neue Küche der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
- Gründung einer GmbH
Vorlage: 540/2405/XV/2013
4. Anträge
5. Mitteilungen
6. Anfragen

gez.
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I/II</u> Erdgeschoss 02181/601-2110/2120
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion UWG/Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2108/XV/2012

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. Abschnitt 4 der Schöffenwahl-Ausführungsverordnung (Schöffenwahl-AV) (AV d. Justizministeriums und des RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration vom 04.03.2009 - JMBl. NRW S. 70) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2019 erneut Vertrauenspersonen zu wählen, die die Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vorbereiten und durchführen.

Diese zu wählenden Vertrauenspersonen gehören als Beisitzer dem in jedem fünften Jahr bei jedem Amtsgericht zusammentretenden Ausschuss an, der die Schöffinnen und Schöffen aus den Vorschlagslisten wählt. Diese Vorschlagslisten sind von den Gemeinden dem jeweiligen Amtsgericht vorzulegen. Der Ausschuss besteht aus der Richterin/ dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauenspersonen als Beisitzern. Als Verwaltungsbeamter beim Rhein-Kreis Neuss ist dies der Landrat, der sich auch durch seinen allgemeinen Vertreter oder durch eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen kann.

Die Vertrauenspersonen müssen Deutsche sein, im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk wohnen und vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden. Nicht wählbar sind die in der Anlage aufgeführten Personen.

Für die Amtsgerichtsbezirke Neuss (Neuss, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich) und Grevenbroich (Grevenbroich, Jüchen, Rommerskirchen) sind **jeweils 7 Beisitzer** zu wählen.

Mit Schreiben vom 25.10.2012 wurde um interfraktionelle Vorbereitung einer Vorschlagsliste gebeten.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags beschließt der Kreistag, folgende Vertrauenspersonen für die Amtsgerichtsbezirke Neuss und Grevenbroich als Beisitzer der Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen vorzuschlagen.

Amtsgericht Neuss

	Name, Vorname	Anschrift	Geb.datum	Beruf
1.	Kox, Renate	Von-Stauffenberg-Str. 10, 40667 Meerbusch	27.08.1958	Bankkauffrau
2.	Brand, Barbara	Am Sülzhof 15, 41542 Dormagen	21.05.1966	Bankkauffrau
3.	Treger, Dagmar	Girmes-Kreuz-Str. 20, 41564 Kaarst	17.05.1950	Lehrerin
4.	Servos, Gertrud	Mühlenstr. 62, 41460 Neuss	13.07.1952	Psychologin
5.	Jüngerkes, Dieter	Weseler Weg 1	12.07.1945	Rentner
6.	Schumacher-Adams, Dr. Bernd	Düsseldorfer Str. 110, 40667 Meerbusch	06.05.1963	Arzt
7.	Stein-Ulrich, Angela	Friedensstr. 25 c, 41352 Korschenbroich	05.05.1951	Dipl. Sozialarbeiterin

Amtsgericht Grevenbroich

	Name, Vorname	Anschrift	Geb.datum	Beruf
1.	Ehms, Karl-Heinz	Gartenstr. 42, 41363 Jüchen	31.08.1945	Bäckermeister
2.	Schneider, Gerald	Berghütte 23, 41569 Rommerskirchen	04.06.1954	Beamter, RP D'dorf
3.	Nesselrode, Graf Bertram	Haus Busch, 41516 Grevenbroich	05.06.1951	Land- und Forstwirt
4.	Geldermann, Diana	Veilchenweg 6, 41569 Rommerskirchen	05.06.1982	Dipl. Verwaltungswirtin, LVR
5.	Zander, Marie-Jeanne	Auf dem Wiler 32, 41517 Grevenbroich	17.11.1947	Fremdsprachenkorrespondentin
6.	Oßwald, Eva Alice	Olfenweg 24, 41569 Rommerskirchen	24.01.1966	Fotografin
7.	Fischer-Joscok, Ralf	Mathias-Esser-Str. 48, 41515 Grevenbroich	11.01.1962	Personalreferent/ Sozialwissenschaftler

Anlagen:

Nicht wählbare Personen

ANLAGE

Nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Ziffern 2.4.1 ff der Ausführungsverordnung/ des Erlasses vom 04.03.2009 können die nachfolgend genannten Personen nicht als Vertrauenspersonen gewählt werden.

Zwar beziehen sich diese Personenmerkmale auf die Schöffenwahl; sie müssen jedoch analog auch Anwendung finden auf die Personen, die Schöffinnen bzw. Schöffen wählen.

Das Schöffenamt kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Nicht wählbar sind:

1. zum Schöffenamt unfähige Personen, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
 - Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich
 - die Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident,
 - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und –beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und –helfer,
 - Religionsdienerinnen und –diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

- Personen, die ehrenamtliche im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
4. Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, oder
 - wegen einer hauptamtlichen oder inoffizielle Mitarbeiter beim Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2372/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entsendung eines Mitgliedes in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Sachverhalt:

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten des Erftverbandes endet am 30.04.2013, so dass nun Neuwahlen notwendig sind. Aus diesem Grunde wurde die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung für den 30.04.2013 terminiert.

Die Delegiertenversammlung des Erftverbandes besteht aus 102 Delegierten. Von diesen entfallen 100 Sitze auf die Mitgliedergruppen:

- 1.) Braunkohlenbergbau
- 2.) Elektrizitätswirtschaft
- 3.) kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden
- 4.) Kreise
- 5.) öffentliche Wasserversorgung
- 6.) gewerbliche Unternehmen

Unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes von 5 Delegierten je Mitgliedergruppe sind die verbleibenden 70 Sitze im Verhältnis der Beitragsleistungen der einzelnen Mitgliedergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zu verteilen. Eine Übersicht über die Sitzverteilung aller Mitgliedergruppen ist als **Anlage** zur Information beigefügt.

Durch § 15 Absatz 3 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) wird die Zuordnung dieser Sitze auf die einzelnen Mitglieder der Gruppe geregelt. Aktuell ergibt sich für den Rhein-Kreis Neuss die Beitragseinheit von 1,1202. Jede volle Beitragseinheit berechtigt zur Entsendung eines Delegierten, so dass der Rhein-Kreis Neuss berechtigt ist, einen Delegierten in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

Durch Entsendung werden aus der Mitgliedergruppe 4 (Kreise) 3 Delegiertensitze besetzt. Für die Besetzung der verbleibenden 2 Delegiertensitze und die Wahl eines ersten und zweiten Nachfolgers für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Delegierten sieht der Erftverband eine Wahlversammlung aller Mitglieder mit Beitragsteileinheiten am 28.03.2013 vor. Daneben ist das „vereinfachte schriftliche Wahlverfahren“ zulässig. Das bedeutet, dass es der Einberufung einer Wahlversammlung nicht bedarf, falls aus der jeweiligen Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, dem alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

1993 haben sich die 5 Mitgliedskreise auf ein dauerhaftes Verfahren verständigt, damit gewährleistet werden kann, dass alle Kreise in der Delegiertenversammlung vertreten sind. Dieses Verfahren ist seitdem Grundlage für einen einheitlichen Wahlvorschlag.

Da der Rhein-Sieg-Kreis den Gruppensprecher für die Kreise stellt, obliegt diesem Kreis auch die Koordination eines einheitlichen Wahlvorschlages. Die entsendungs- und wahlentscheidenden Beitragseinheiten stellen sich nach Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises derzeit wie folgt dar:

- Rhein-Erft-Kreis	1,5003
- Kreis Euskirchen	1,3862
- Rhein-Kreis Neuss	1,1202
- Rhein-Sieg-Kreis	0,4990
- Kreis Düren	0,4943.

Auf der Basis der vorstehenden Beitragseinheiten hat der Rhein-Sieg-Kreis für die Mitgliedergruppe 4 (Kreise) in Fortsetzung der bisherigen Übung folgenden einheitlichen Wahlvorschlag unterbreitet:

1. Der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Euskirchen entsenden für ihre vollen Beitragseinheiten je 1 Delegierten.
2. Der Kreis Düren und der Rhein-Sieg-Kreis stellen unabhängig von ihren Beitragsteileinheiten jeweils einen der beiden zu wählenden Delegierten.
3. Der 1. und 2. Stellvertreter für einen ausscheidenden Delegierten werden von den beiden beitragsstärksten Mitgliedern gestellt. Demnach stellt der Rhein-Erft-Kreis den 1. Stellvertreter und der Kreis Euskirchen stellt den 2. Stellvertreter.
4. Die Sitze für den Vertreter der Mitgliedergruppe 4 – Kreise im **Verbandsrat** sowie dessen Stellvertreter besetzen die 3 beitragsstärksten Mitglieder Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen und der Rhein-Kreis Neuss im Rotationsverfahren. Gewählt werden die Mitglieder des Verbandsrats von der Delegiertenversammlung. In Fortführung der bisherigen Praxis ist in der neuen Wahlperiode das Mitglied des Verbandsrates vom Kreis Euskirchen und der Stellvertreter vom Rhein-Erft-Kreis zu benennen.

Der Rhein-Kreis Neuss stimmt dem vorstehenden Wahlvorschlag schriftlich zu.

Im Rahmen des Entsendungs- und des Wahlverfahrens ist zu beachten:

Ausschlussgründe (§ 16 Absatz 2 ErftVG):

Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte, die in der Wahlversammlung gewählt werden (§ 15 Absatz 4 ErftVG).

Politikerprivileg (§ 16 Absatz 5 ErftVG):

Eine Gebietskörperschaft darf nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsenden. Darüber hinaus muss mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Dies gilt auch für Wahlen nach § 15 Absatz 4 ErftVG.

Bisher war der Kreistagsabgeordnete Bertram Graf von Nesselrode Mitglied in der Delegiertenversammlung.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die Kreistagsabgeordnete/den Kreistagsabgeordneten ... als Mitglied in die Delegiertenversammlung des Erftverbands zu entsenden.

Anlagen

Anlage 1

Vorstandsbüro

Organwahlen 2013

hier: **Zusammensetzung der Delegiertenversammlung gemäss § 15 (2) ErftVG**

Gemäss § 15 (2) ErftVG entfallen auf die Mitgliedergruppen gemäß § 6 (1) Satz 1 Nr. 1 – 6 ErftVG 100 Delegierte, wobei jede dieser Mitgliedergruppen zunächst 5 Delegiertensitze erhält. Die verbleibenden 70 Sitze werden zusätzlich unter diesen Mitgliedergruppen im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei eine Mitgliedergruppe nicht mehr als 66 Delegierte haben darf.

Mitgliedergruppe	Mitglieder	Delegierte gem. § 15 (2) 1 ErftVG	zusätzliche Sitze nach Beitrag	Sitze insgesamt
1	Braunkohlenbergwerke	5	5	10
2	Elektrizitätswirtschaft	5	1	6
3	kreisfreie, kreisangehörige Städte, Gemeinden	5	61	66
4	Kreise	5	0	5
5	Öffentliche Wasserversorgung	5	1	6
6	Gewerbliche Unternehmen	5	2	7
		30	70	100
	+ Delegierter Erftfischereigenossenschaft			1
	+ Delegierter Landwirtschaftskammer Rheinland			1
	insgesamt:			102

Zu beachten für die kommunalen Mitgliedergruppen (3 und 4):

§ 16 (5) ErftVG: „Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muss einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören.“

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2411/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Benennung eines Mitglied des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Regiobahn GmbH endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in jedem Falle mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dies ist in diesem Jahr der Fall.

Da die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr in der Gesellschafterversammlung am 12.07.2013 vorgesehen sind, bittet die Regiobahn GmbH die Gesellschafter nun um Benennung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

Der Rhein-Kreis Neuss entsendet laut § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags ein Mitglied in den Aufsichtsrat.

In der aktuellen Amtsperiode ist der Kreistagsabgeordnete Dr. Christian Will (vorsitzendes) Mitglied des Aufsichtsrats.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, Frau/Herrn ... als Mitglied in den Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH für die Dauer der kommenden Amtsperiode zu entsenden.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2378/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011

Sachverhalt:

Nach § 53 KrO NRW i. V. m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, erstellt. Darin wird ein Gesamt-Jahresfehlbetrag von 7.165 TEUR ausgewiesen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses wird in der Sitzung vorgelegt.

Entsprechend der nach § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stellt gemäß § 116 Abs. 5 und § 95 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 fest und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2373/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

2. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsausführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2012 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das zweite Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die im zweiten Verzeichnis 2012 dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:

2. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012

2. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2012 gem. § 83 GO NRW

a) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden

Lfd. Nr. 6

A 5100	Jugendamt					
Produkt	060 363 011 Familienerhaltende/-ergänzende/-ersetzende Hilfe, Eingliederungshilfe, gerichtliche Verfahren					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
060 363 011	5334011 / 7334011	Ambulante erzieherische Hilfen	731.495,00	50.000,00	50.000,00	49.999,56

Deckung:

060 368 010	4481000 / 6481000	Elterngeld, Erstattungen vom Land	51.790,19 (Mehrerträge / Mehreinzahlungen)	50.000,00		
-------------	----------------------	--------------------------------------	--	-----------	--	--

21/98

Ö:
7

Lfd. Nr. 7

A 5100	Jugendamt					
Produkt	060 363 011 Familienerhaltende/-ergänzende/-ersetzende Hilfe, Eingliederungshilfe, gerichtliche Verfahren					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
060 363 011	5335001 / 7335001	Heimpflege Minderjähriger	1.400.000,00	32.400,00	32.400,00	0,00

Deckung:

030 221 010 010	5279200 / 7279200	Mosaikschule, Schülerbeförderung	70.989,39 (Minderaufwendungen / Minderauszahlungen)	32.400,00		
-----------------	----------------------	-------------------------------------	---	-----------	--	--

22/98

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2374/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen von 2012 nach 2013 im Rahmen des Jahresabschlusses 2012

Sachverhalt:

- a) **Regelung der Art, des Umfanges und der Dauer der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW n.F.**
- b) **Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW n.F. von 2012 nach 2013 im Rahmen des Jahresabschlusses 2012**

Sachverhalt zu a):

Durch Artikel 7 [Änderung der GemHVO NRW] des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) wurde der § 22 dahingehend neu gefasst, dass grundsätzlich alle Ermächtigungen übertragbar sind. Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sollen nunmehr durch den Landrat mit Zustimmung des Kreistages geregelt werden. Gemäß Artikel 11 [Inkrafttreten] dieses Gesetzes wird zugelassen, dass diese Vorschriften bereits auf den Jahresabschluss 2012 angewendet werden können.

Der Entwurf des Kreishaushaltsplanes 2013 enthält auf Seite 42 sogenannte Bewirtschaftungsregeln, die auch bereits die vorgenannten Regelungsmerkmale ausfüllen. Die Regelung dort, lautet wie folgt:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Werden diese übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Regelung der Art, des Umfanges und der Dauer der übertragenen Ermächtigungen:

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bleiben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine Weiterübertragung zulassen. Konsumtive über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Übertragung ausgeschlossen.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen und auch konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen, die mit zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen korrespondieren, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nicht begonnene Investitionsmaßnahmen behalten ihre Ermächtigung bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Die Übertragung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wird nur in begründeten Ausnahmen zugelassen.

Über die Bildung einer Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer am Jahresende auf Antrag.

Sachverhalt zu b):

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Kreistag eine entsprechende Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2012 nach 2013 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2012 keinerlei Einfluss auf das Jahresergebnis. 2013 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann **bei Inanspruchnahme** eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2013 ergeben kann. Die Kreisumlage ist hiervon nicht tangiert.

Die von 2012 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2013 wie folgt:

AUFWENDUNGEN	3.332.120,02 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERGEBNISPLAN 2013	3.332.120,02 €
AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	4.181.634,55 €
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	7.007.685,26 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN FINANZPLAN 2013	11.189.319,81 €

Für die Ermächtigungsübertragungen bei den Aufwendungen musste bisher gemäß § 43 Absatz 3 GemHVO NRW innerhalb des Eigenkapitals eine zweckgebundene Deckungsrücklage (Vorjahr: 3.566.195,90 €) gebildet werden. Aufgrund Artikel 7 [Änderung der GemHVO NRW; hier § 43 Abs. 3] des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFVG) entfällt die Ausweisung einer zweckgebundenen Deckungsrücklage ersatzlos. Der Bestand aus dem Vorjahr in Höhe von 3.566.195,60 € wird durch Umschichtung in die Allgemeine Rücklage aufgelöst.

Als größten Posten enthalten die übertragenen Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit jeweils einen Betrag in Höhe von 1.791.021,88 €. Der Bund hat diese Mittel in 2012 für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellt. Bis zur zweckentsprechenden Verwendung wird dieser Betrag als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten vorgehalten.

Damit die Abwicklung ab 2013 erfolgen kann, wurden in Höhe der Abrechnungsüberhänge entsprechende Ermächtigungsübertragungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit vorgesehen. Die dann ab 2013 entstehenden Aufwendungen verlaufen bei dieser Verfahrensweise ergebnisneutral und belasten nicht das Jahresergebnis 2013, da jeweils ein Ertrag in gleicher Höhe aus der Auflösung des gebildeten Passiven Rechnungsabgrenzungspostens gegenübersteht.

Der Finanzausschuss wird die vorgelegten Ermächtigungsübertragungen in seiner Sitzung am 19.02.2013 beraten. Hinsichtlich der Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen wird auf die Einladung zu dieser Sitzung verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die zuvor beschriebene Regelung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW n.F. über die Festlegung der Art, des Umfangs und der Dauer der übertragenen Ermächtigungen wird vom Kreistag zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2012 nach 2013 übertragenen Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan 2013 zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2375/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2013: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 55 KrO NRW

Sachverhalt:

Dem Finanzausschuss liegt folgender Sachverhalt vor:

Das Umlagengenehmigungsgesetz hat die Beteiligungsrechte der Städte und Gemeinden teilweise neu geregelt.

§ 55 Absatz 1 KreisO NRW sieht nunmehr vor, dass die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt. Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 06.02.2013 haben die kreisangehörigen Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung 2013 des Rhein-Kreises Neuss Stellung genommen. Die Stellungnahme vom 06.02.2013 ist als Anlage beigefügt. Hierzu wird folgendes angemerkt:

1. Die Städte und Gemeinden begrüßen die im Haushaltsentwurf des Rhein-Kreises Neuss vorgesehene Absenkung des Umlagesatzes der Kreisumlage um 2 v.H. auf 40,9 v.H.
Einwendungen gegen die Höhe des Umlagesatzes werden damit nicht erhoben.
2. Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss äußern die Erwartung, dass etwaige Mehrbelastungen des Kreishaushaltes auf der Grundlage der 2. Proberechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 im Haushalt aufgefangen werden, also es zu keiner Erhöhung des Umlagesatzes über den geplanten Betrag von 40,9 v.H. kommt.
Der Veränderungsnachweis der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2013 vom 22.01.2013 sieht vor, dass die sich aus der zweiten Vorberechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 ergebenden Veränderungen nicht zu einer Anpassung des für 2013 geplanten Umlagesatzes führen.

3. Die Städte und Gemeinden sprechen in ihrer Stellungnahme schließlich die Entwicklung der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage des Rhein-Kreises Neuss an.
Der Rhein-Kreis Neuss hat in den zurückliegenden Haushaltsjahren seit 2007 wie folgt Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge erwirtschaftet:

Summe der Jahresüberschüsse 2007 – 2009		12.573.944,34 €
Summe der Jahresfehlbeträge 2010 und 2011	./.	11.986.305,75 €

Jahresüberschüsse mussten aufgrund der Rechtslage der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden, weil die Ausgleichsrücklage bereits ihren gesetzlichen Höchstbestand erreicht hatte. Die Jahresfehlbeträge führten zu einer Minderung der Ausgleichsrücklage auf 23.959.586,16 €.

In Artikel 8 § 3 des ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuzuführen, soweit deren Bestand nicht den Höchstbetrag von 1/3 des Eigenkapitals erreicht hat.

Die von den Städten und Gemeinden angesprochene Verfahrensweise betrifft damit eine Entscheidung, die der Rhein-Kreis Neuss im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 zu treffen hat. Ein Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2013 besteht damit nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass seitens der Städte und Gemeinden Einwendungen gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2013 nicht erhoben werden.

Vorbehaltlich der Beratung durch den Finanzausschuss wird dem Kreistag folgender Beschluss empfohlen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag teilt die Auffassung der Städte und Gemeinden, dass die Absenkung des Umlagesatzes der Kreisumlage um 2 v.H. auf 40,9 v.H. ein positives Signal darstellt.
2. Der Kreistag teilt weiterhin die Auffassung der Städte und Gemeinden, dass etwaige Mehrbelastungen im Kreishaushalt auf der Grundlage der 2. Proberechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 nicht zu einer Veränderung dem Entwurf des Haushalts 2013 des Rhein-Kreises Neuss geplanten Umlagesatzes führen.
3. Eine Entscheidung nach Artikel 8 § 3 des ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wird der Kreistag im Rahmen der Entscheidung über den Jahresabschluss des Haushaltes 2012 treffen.

Anlagen:

Gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Dormagen



Grevenbroich



Jüchen



Kaarst



Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

Neuss, 06.02.2013

**Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss 2013
- Beteiligungsverfahren gemäß § 55 KreisO NRW -**

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss nehmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2013 des Rhein-Kreises Neuss wie folgt Stellung:

1. Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW n. F.

Auf Grund der Änderung der Kreisordnung NRW im Rahmen der Beschlussfassung des Gesetzes über die Genemigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz) fand erstmals vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für die Festsetzung der Kreisumlage eine Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen statt.

Die in der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 02.11.2012 vom Rhein-Kreis Neuss vorgelegten Eckdaten weisen im Entwurf für 2013 einen ausgeglichenen Ergebnisplan aus. Dabei ist auf Basis der 1. Proberechnung zum GFG 2013 eine Absenkung es Umlagesatzes der Kreisumlage von 42,9 v.H. auf 40,9 v.H. vorgesehen.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss begrüßen zum einen die Möglichkeit zum Dialog mit dem Kreis hinsichtlich der Höhe des Umlagesatzes, bevor der Entwurf des Kreishaushaltes in die politische Beratung eingebracht wird.

Zum anderen wird es als positives Signal gesehen, dass der Kreis über die sich aus der aktuellen Entwicklung der Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen sowie den zum GFG 2013 prognostizierten Eckwerten ergebenden Mitnahmeeffekte hinaus, durch eine Absenkung des Umlagesatzes um insgesamt 2,0 v.H. die Kommunen entlasten will.

2. Zweite Proberechnung zum Entwurf GFG 2013

Auf Grund der 2. Proberechnung zum Entwurf des GFG 2013 ergeben sich für den Rhein-Kreis Neuss gegenüber dem eingebrachten Entwurf des Kreishaushaltes 2013 nur marginale Verschlechterungen i.H.v. 0,5 Mio. €.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss erwarten, dass die Mehrbelastungen im Kreishaushalt aufgefangen werden und insoweit der Umlagesatz der Kreisumlage für 2013, wie im Benehmensverfahren abgestimmt, unverändert bei 40,9 v. H. bleibt, sodass diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

3. Überschüsse der Jahre 2007 bis 2009

Der Kreis hat in den vergangenen Jahren seine Haushalte stets besser abgeschlossen als geplant. Die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen 2007 bis 2009 von insgesamt 12,5 Mio. € wurden der Allgemeinen Rücklage des Kreises zugeführt und standen daher nicht mehr zur Entlastung der Kommunen zur Verfügung.

Aufgrund der Fehlbeträge aus den Jahresabschlüssen 2010 (-2,8 Mio. €) und 2011 (-9,2 Mio. €) wurde die Ausgleichsrücklage mit insgesamt 12,0 Mio. € belastet.

Nach Art. 8 § 3 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes können Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012, die der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit der Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss fordern den Kreis auf, die Chance auf Rückholung zu nutzen und die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen, um damit Gestaltungsspielräume für die kommenden Jahre zu schaffen.

Peter-Olaf Hoffmann
Peter-Olaf Hoffmann, Dormagen

Ursula Kwasny
Ursula Kwasny, Grevenbroich

Harald Zillikens
Harald Zillikens, Jüchen

Franz-Josef Moormann
Franz-Josef Moormann, Kaarst

Heinz Josef Dick
Heinz Josef Dick, Korschenbroich

Dieter Spindler
Dieter Spindler, Meerbusch

Herbert Napp
Herbert Napp, Neuss

Albert Glöckner
Albert Glöckner, Rommerskirchen

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.02.2013

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2376/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2013: Beschluss über die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2013 beraten. Der Finanzausschluss beschloss, den Hebesatz der Kreisumlage auf 40,9 v. H. festzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Haushaltsberatungen im Finanzausschuss aufgrund des § 53 der KrO NRW und der §§ 75 ff. der GO NRW in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.02.2013

Dezernat II

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. II/2404/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Klimapartnerschaft

Sachverhalt:

Sofern der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2013 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu dem Projekt „50 kommunale Klimapartnerschaften bis 2015“ (siehe Sitzungsvorlage-Nr. II/2388/XV/2013) folgt, ergeht folgende

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stimmt der Klimaschutzpartnerschaft „50 kommunale Klimapartnerschaften in 2015“ zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der kolumbianischen Stadt Solano zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2403/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kommunales Integrationszentrum/ Integrationskonzept

Sachverhalt:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung vom 13.09.2012 einstimmig beschlossen, ein Kommunales Integrationszentrum (KIZ) entsprechend § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIG) NRW im Rhein-Kreis Neuss einzurichten. Hierdurch soll der Fortbestand der RAA über den 31.07.2013 hinaus sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sichergestellt werden.

Voraussetzung für die Förderung des KIZ durch das Land ist unter anderem das Vorliegen eines vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen des Kreises verabschiedeten Integrationskonzeptes.

Nachdem die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen von Konferenzen der Bürgermeister und Sozialdezernenten mit dem Rhein-Kreis Neuss ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Konzepterstellung geäußert hatten, haben im November 2012 Expertengespräche unter Leitung des mit der Konzeptentwicklung beauftragten imap-Institutes in allen acht Städten und Gemeinden stattgefunden. Die durchgeführten Interviews ermöglichen einen Überblick über Strukturen, Zuständigkeiten und Projekte der kreisangehörigen Kommunen im Bereich der Integration von Migranten und sind Teil der im Konzept dargelegten Bestandsanalyse.

Die Steuerungsgruppe Integration des Kreises, der wesentliche Akteure der Integrationsarbeit des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angehören, hat in ihrer Sitzung am 10.12.2012 die bereits in den Jahren 2010 und 2011 in den Integrationsworkshops entwickelten Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen einer Überprüfung unterzogen und diese im Hinblick auf die Erarbeitung des Integrationskonzeptes entsprechend aktualisiert.

Der Entwurf des Integrationskonzeptes wurde in der am 17.01.2013 durchgeführten Integrationskonferenz des Kreises vorgestellt und abschließend erarbeitet. Anlässlich der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 31.01.2013 geäußerte Anregungen wurden in das Konzept aufgenommen.

Die Bürgermeister aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ihr Einvernehmen zum Integrationskonzept erteilt.

Das Integrationskonzept enthält neben einer Darstellung der Ausgangslage und Rahmenbedingungen im Rhein-Kreis Neuss die Leitlinien für die zukünftige Integrationspolitik und definiert die für die Zukunft zu bearbeitenden Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen. Dabei erfolgt für die nächsten beiden Jahre eine Schwerpunktsetzung in den Handlungsfeldern Bildung/Ausbildung einschließlich Sprachförderung für den Bereich „Integration durch Bildung“ sowie Interkulturelle Orientierung und Öffnung für den Bereich „Integration als Querschnittsaufgabe“. Die Selbstverpflichtung über eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit ist eine weitere Zuwendungsvoraussetzung des Landes bei der Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums.

Ein Antrag auf grundsätzliche Genehmigung auf Einrichtung eines KIZ liegt sowohl dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales als auch dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor. Nach Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung durch die beiden Ministerien und Beschlussfassung des Integrationskonzeptes durch den Kreistag soll der Förderantrag bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg eingereicht werden.

Das Integrationskonzept ist der Einladung als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt das dieser Vorlage als Anlage beigefügte Integrationskonzept des Rhein-Kreises Neuss, zu welchem die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz und mit schriftlichen Bekundungen ihr Einverständnis erklärt haben.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage dieses Integrationskonzeptes die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Rhein-Kreis Neuss beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Anlagen:

Integrationskonzept RKN-2013 02 19



Integrationskonzept des Rhein-Kreises Neuss

zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums



Inhalt

1. Vorwort	2
2. Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums	3
2.1. Integration als kommunale Herausforderung	3
2.2. Gesetzliche Grundlage	3
2.3. Das Kommunale Integrationszentrum im Rhein-Kreis Neuss	4
3. Begriffsbestimmungen	6
3.1. Vier Dimensionen des Integrationsprozesses	6
3.2. Definition von Migrationshintergrund	6
3.3. Definition von interkultureller Kompetenz	7
4. Ausgangslage und Rahmenbedingungen im Rhein-Kreis Neuss	8
4.1. Kerndaten der Integration	8
4.2. Integrationsarbeit auf Kreisebene	12
4.2.1. Verankerung der Integrationsarbeit in der Verwaltung des Kreises	12
4.2.2. Verankerung der Integrationsarbeit in der Verwaltung der kreisangehörigen Kommunen ..	13
4.2.3. Akteure der kommunalen Integrationsarbeit	13
4.2.4. Projekte und Angebote des Rhein-Kreises Neuss	14
4.2.5. Projekte und Angebote der kreisangehörigen Kommunen	15
5. Leitlinien der kommunalen Integrationspolitik im Rhein-Kreis Neuss	16
6. Kommunale Handlungsfelder der Integrationspolitik im Rhein-Kreis Neuss – Schwerpunktsetzung, Ziele und Maßnahmen	17
6.1. Handlungsfeld 1: Bildung und Ausbildung	18
6.1.1. Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen entlang der Bildungskette ...	18
6.1.2. Elternarbeit	19
6.2. Handlungsfeld 2: Sprachförderung	20
6.3. Handlungsfeld 3: Arbeit/Beschäftigung und Wirtschaft	20
6.4. Handlungsfeld 4: Interkulturelle Orientierung und Öffnung	21
6.5. Weitere Handlungsfelder	21
7. Strukturen und Netzwerke auf Kreisebene	22
7.1. Strukturen innerhalb der Kreisverwaltung	22
7.2. Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und den Trägern der freien Jugendhilfe	23
8. Berichterstattung und Controlling	24
Impressum	25

1. Vorwort

Der Rhein-Kreis Neuss ist ein weltoffener, von kultureller Vielfalt geprägter Kreis. Rund zehn Prozent unserer Kreisbevölkerung sind ausländische Staatsangehörige, etwa jeder fünfte Einwohner hat eine Zuwanderungsgeschichte.

Die Integration von Zuwanderern ist eine zentrale Herausforderung für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes, auch im wirtschaftsstarken Rhein-Kreis Neuss. Eine gelungene Integration stärkt unseren Standort – insbesondere mit Blick auf die demografische Entwicklung und fehlende Fachkräfte.

Wir möchten als Kreis weiter engagiert dazu beitragen, dass Integration gelingt. Daher haben wir bereits in der Vergangenheit über unsere Pflichtaufgaben hinaus freiwillige Aufgaben übernommen. Zum einen fördern wir die Wohlfahrtsverbände, die wertvolle Arbeit im Integrationsbereich leisten. Zum anderen vergibt der Rhein-Kreis Neuss ein Migrantenstipendium an junge Menschen aus Zuwandererfamilien und einen Integrationspreis an Bürgerinnen und Bürger, die sich für Toleranz und interkulturelle Verständigung einsetzen.

In einem vom Land geförderten Integrationsworkshop wurden bereits Zukunftsstrategien für die kommunale Querschnittsaufgabe Integration erarbeitet. Eine auf Kreisebene eingerichtete Steuerungsgruppe Integration gewährleistet die interkommunale Zusammenarbeit und überwacht die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen.

Die im Dezember 2011 eingerichtete Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) dient im Rhein-Kreis Neuss als Ansprechpartner in Fragen des interkulturellen Zusammenlebens. Sie berät über Schullaufbahn, Schulformen und Fördermöglichkeiten, initiiert Integrationsprojekte über vorhandene Netzwerke und bietet zu aktuellen Themen Fortbildungen und andere Veranstaltungen an.

Um die beiden Strukturen „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ effektiv zusammenzufassen, soll ein Kommunales Integrationszentrum im Rhein-Kreis Neuss eingerichtet werden. Das vorliegende Integrationskonzept beschreibt die Ausgangslage, Rahmenbedingungen und Netzwerke im Rhein-Kreis Neuss. Es setzt Schwerpunkte für die in den nächsten Jahren zu bearbeitenden Handlungsfelder. Das Konzept wird kontinuierlich weiter entwickelt.



Jürgen Steinmetz
Allgemeiner Vertreter des Landrates und
Leiter der Steuerungsgruppe Integration

2. Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums

2.1. Integration als kommunale Herausforderung

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels hat sich in der Integrationspolitik auf kommunaler Ebene ein Perspektivwechsel vollzogen. Der defizitorientierte Blick auf MigrantInnen wandelt sich zu einer Haltung, die die Potenziale der Zugewanderten betont und die Schaffung einer Willkommenskultur stärker in den Mittelpunkt rückt. MigrantInnen sind in ökonomischer, interkultureller und sprachlicher Hinsicht ein Gewinn und ein Fachkräftepotenzial für den Wirtschaftsstandort. In diesem Zusammenhang ist die Integrationspolitik nicht als ein Bündel einzelner Maßnahmen zu betrachten, sondern als Gesamtvorhaben der Kommunen und des Kreises. Eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Kreisgebiet und in den Kommunen kann so die Wirkung der Integrationsmaßnahmen verbessern.

Integration ist als Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern zu betrachten. Dabei gewinnt das Thema der interkulturellen Öffnung der verschiedenen Akteure der Integrations- und Bildungsarbeit eine immer größere Bedeutung. Dazu gehört, das Dienstleistungsangebot für MigrantInnen zu verbessern und Zugangsbarrieren abzubauen. Integration ist ein kooperativer Prozess, der zwischen Einheimischen und Zugewanderten auf gleicher Augenhöhe stattfindet. Dazu gehören einerseits die Öffnung der Zuwanderungsgesellschaft und andererseits die Bereitschaft zum bürgerschaftlichen Engagement von Seiten der Menschen mit Migrationshintergrund. In die Steuerungsprozesse sollen auch nichtstaatliche Akteure, wie MigrantInnenorganisationen und Integrationsräte, einbezogen werden. Integration ist hierbei als offener Prozess zu betrachten, dem sich alle Parteien öffnen und in deren Verlauf Veränderungen stattfinden.

Eine besondere Herausforderung von Integration liegt im Bereich der Bildung. Jugendliche aus Zuwandererfamilien sind an Haupt- und Realschulen überrepräsentiert oder verlassen über-

proportional häufig die Schule ohne Bildungsabschluss. Die Folge ist, dass diese Betroffenen seltener einen Ausbildungsplatz bekommen und über keine Berufsqualifizierung verfügen. Menschen mit Migrationshintergrund sind zudem häufiger von Arbeitslosigkeit bedroht und erhalten häufiger staatliche Transferleistungen als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund.

Bildungserfolge von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hängen von vielen Faktoren ab. Neben sozialen Ursachen kommt dem Spracherwerb, der Elternarbeit und der individuellen Bildungsförderung besondere Bedeutung zu. Gerade in Schulen und Kindertagesstätten muss daher angesetzt werden. Viele Beispiele von erfolgreichen Professoren, Ärzten und Unternehmern mit Migrationshintergrund zeigen zugleich das Potenzial dieser sehr vielschichtigen Bevölkerungsgruppe.

2.2. Gesetzliche Grundlage

Am 8. Februar 2012 hat Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration beschlossen. Das Land hat sich gemäß § 7 des Gesetzes zum Ziel gesetzt, in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten in NRW Kommunale Integrationszentren einzurichten. Vorgesehen ist eine Ausstattung mit 5 ½ Stellen.

Hier der Paragraph im Wortlaut:

§ 7 Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf

in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;

2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

Die Kommunalen Integrationszentren entsprechen der Zusammenführung von zwei Förderlinien der Landesregierung. So werden die ehemaligen „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)“ mit Teilen des Landesprogramms „KOMM-IN“ zusammengeführt. Damit erhalten die Kommunalen Integrationszentren zwei inhaltliche Säulen:

1. Bildung entlang der Bildungskette und
2. Integration als Querschnittsaufgabe.

Die Personalkosten für die Kommunalen Integrationszentren werden nach den Richtlinien für die Förderung Kommunalen Integrationszentren vom Land getragen. Zwei volle Lehrerstellen werden durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zur Verfügung gestellt. Drei weitere Stellen für sozialpädagogisches Personal bzw. Verwaltungsfachpersonal werden durch das Ministerium

für Arbeit, Integration und Soziales mit einem Betrag in Höhe von 50.000 € je Stelle gefördert. Darüber hinaus wird eine ½ Verwaltungsassistentkraft mit einem Betrag in Höhe von 20.000 € gefördert.

2.3. Das Kommunale Integrationszentrum im Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt als Folge des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums. Der Kreis verspricht sich davon die Sicherung und den Ausbau der erfolgreichen Arbeit der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und eine Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit auf Kreisebene insgesamt. Zentrale Aufgabe des Kommunalen Integrationszentrums wird es sein, die Akteure und Träger in den kreisangehörigen Kommunen zu beraten und zu unterstützen sowie den Austausch und den Wissenstransfer sicher zu stellen.

Die große Bandbreite der möglichen Angebote und Projekte erfordert vom Kreis zunächst eine Schwerpunktsetzung für die Arbeit des Zentrums, die im folgenden Kapitel näher erläutert wird.

Zum Aufgabenbereich des Kommunalen Integrationszentrums gehört als erste Säule, die

Integration durch Bildung.

Vorgesehen ist eine Integrationsförderung durch die interkulturelle Qualifizierung von Einrichtungen und Angeboten entlang der Bildungskette von Kindern und Jugendlichen.

Bei der Bündelung und Koordinierung der vielfältigen Integrationsaktivitäten soll Transparenz auf Kreisebene hergestellt werden. Wichtig dabei ist die partnerschaftlich orientierte Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern sowie der schulischen und außerschulischen Bildungsangebote.

Schulen sollen zum Ganztagsangebot, herkunftssprachlichen Unterricht sowie zur Verwendung der Integrationsstellen umfangreich beraten und unterstützt werden.

Bewährte Programme zur Sprachförderung, die zum sicheren Beherrschen der Bildungssprache

Deutsch führen, sollen weitergeführt und unterstützt werden.

Innovative Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien sollen entwickelt und erprobt werden. Auf Fortbildungen werden Lehrkräfte und SozialpädagogInnen der freien Träger weitergebildet und qualifiziert. Zur Qualitätssicherung tragen der Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes bei.

Integration durch Bildung wird durch Konzepte interkultureller und sprachlicher Bildung entlang der biografiebegleitenden Bildungskette vorangetrieben.

Neben der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen liegt ein Fokus auf der Elternarbeit, indem die Eltern in allen Einrichtungen und Arbeitsfeldern mit einbezogen werden.

Bildungsquereinsteiger, d.h. SchülerInnen, die durch Zuwanderung in das Bildungssystem einsteigen, sollen beraten und deren Förderung noch stärker forciert werden.

Die untere Schulaufsicht (Schulamt) unterstützt die Kommunalen Integrationszentren gemäß § 7 Absatz 1 TIG bei Angeboten im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für "Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte" sowie der "Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen" bei Aufgabenwahrnehmung und Einsatzmanagement.

In Konfliktfällen ist sie Ansprechinstitution des jeweiligen kommunalen Trägers des Kommunalen Integrationszentrums.

Integration als Querschnittsaufgabe

bildet die zweite Säule der kommunalen Integrationszentren. Diese beinhaltet die Entwicklung von Instrumenten und Informationen über die kommunale Integrationsförderung. Regelmäßige Bestands- und Bedarfsanalysen zu integrationsrelevanten Daten und Fakten, beispielsweise über bestehende Aktivitäten der Integrationsförderung, sollen zu einer Verbesserung der Datenlage führen.

Die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit wird durch den Ausbau von Netzwerken mit lokalen und überregionalen Akteuren der Integrationsarbeit im Rhein-Kreis Neuss verbessert. Das Kommunale Integrationszentrum bildet insofern auf Kreisebene eine Schnittstelle zwischen allen wichtigen Akteuren und Schlüsselpersonen. Dies schließt auch die Geschäftsführung für die Steuerungsgruppe Integration sowie die Berichterstattungen an die politischen Gremien mit ein.

Durch projektbezogene Aktivitäten, wie zum Beispiel die Auslobung eines Integrationspreises durch den Rhein-Kreis Neuss, wird das Engagement im Integrationsbereich gestärkt.

Potenziale von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund sollen aufgezeigt und Netzwerke geschaffen werden.

Ältere Zugewanderte sollen in das Netz der Altenhilfe integriert werden.

Die Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sind ebenfalls im Querschnittsbereich der Integrationsarbeit angesiedelt.

Die Integrationszentren ergänzen somit die bisherigen kommunalen Integrationsaufgaben und unterliegen dem Kooperationsgebot: Sie kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen, den Migrantenselbstorganisationen (MSO) und anderen regionalen und lokalen Akteuren der Integrationsarbeit.

Verknüpft mit der Zuwendung ist zudem ein verbindliches Förderprogrammcontrolling. Dabei ist die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums verantwortlich für das Programmcontrolling. Die Verwendungsnachweispflicht liegt beim Träger, die Bestandsaufnahme und Prozessevaluation werden hingegen von einem externen Dienstleister durchgeführt. Schon vor der Antragstellung wurden daher die im Kreis relevanten Akteure im Bereich Integration und Bildung informiert und in den Prozess einbezogen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Vier Dimensionen des Integrationsprozesses

In wissenschaftlichen Arbeiten¹ wird der Integrationsprozess an vier verschiedenen Dimensionen festgemacht:

- 1. Strukturelle Integration
- 2. Kulturelle Integration
- 3. Soziale Integration
- 4. Identifikative Integration

1. Strukturelle Integration

Diese bezeichnet den chancengerechten Zugang beispielsweise zum Bildungssystem oder zum Arbeitsmarkt. Menschen mit Migrationshintergrund erwerben Rechte und Zugang zu Positionen in Teilsystemen der Gesellschaft wie Arbeit, Bildung, Gesundheit, Wirtschaft und Politik.

2. Kulturelle Integration

Hierbei geht es um kulturelle Anpassungen und Veränderungen bei Menschen mit Migrationshintergrund sowie bei der aufnehmenden Gesellschaft. Dazu gehören Spracherwerb, Entwicklung und Zulassung von Bikulturalität, Anerkennung von Werten und Normen der Aufnahmegesellschaft, Kennenlernen und Wertschätzen von Migrantenkulturen sowie interreligiöse Dialoge. Auf eine demokratische Grundebene gestellt, sichert dies die gleichberechtigte Entfaltung der kulturellen Vielfalt im Alltag.

3. Soziale Integration

Soziale Integration beschreibt die Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund in das gesellschaftliche Geschehen der Aufnahmegesellschaft. Dies geschieht z.B. in Form der Gewährung von Rechten, durch den Erwerb von Sprachkenntnissen, Beteiligung am Bildungssystem,

soziale Bindungen am Arbeitsplatz, politische Beteiligung, Entwicklung von sozialen Kontakten, Mitgliedschaft in Vereinen, Kontakte in der Nachbarschaft und in Freizeitaktivitäten sowie durch Freundschaften und Begegnungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, auch unter den Zugewanderten.

4. Identifikative Integration

Hiermit ist die Bereitschaft zur Identifikation mit dem Lebensort gemeint. Die Entwicklung von Zugehörigkeit und Akzeptanz ermöglicht Beteiligung und Mitgestaltung der Zugewanderten auf allen Ebenen in der Gesellschaft.

Diese vier Dimensionen der Integration haben untereinander eine kausale Beziehung. Ihr Erfolg ist voneinander abhängig. Erfolgreiche Integration und Identifikation ist zu erwarten, wenn Interaktionen vorhanden sind, die positiv erlebt werden. Grundlegend dazu ist die Bereitschaft von beiden Seiten, der Mehrheitsgesellschaft und der Menschen mit Migrationshintergrund, sich auf den Integrationsprozess einzulassen und diesen miteinander zu gestalten.

3.2. Definition von Migrationshintergrund

Die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund ist im Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) im § 4 Begriffsbestimmung, Absatz 1 definiert:

[1] Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder

2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder

3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

¹ Siehe Heckmann 2001

3.3. Definition von interkultureller Kompetenz

Absatz 2 des Gesetzes definiert den Begriff der interkulturellen Kompetenz:

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

- 1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,*
- 2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie*
- 3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.*

4. Ausgangslage und Rahmenbedingungen im Rhein-Kreis Neuss

Um die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums erfolgreich leisten und an bisherige Maßnahmen anknüpfen zu können, wurde zunächst der Ist-Stand ermittelt. In der Bestandsanalyse werden die verschiedenen Kernzahlen zum Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit erfasst sowie ein Überblick über Zuständigkeiten und Projekte der kreisangehörigen Kommunen im Bereich der Integrationsarbeit zusammengefasst. Dazu wurden mit Vertreterinnen und Vertretern aus den acht Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss vertiefende Interviews geführt.

4.1. Kerndaten der Integration

Der Rhein-Kreis Neuss liegt in Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Düsseldorf. Sitz des Kreises ist die Stadt Neuss, die, gemessen an der Einwohnerzahl, größte kreisangehörige Stadt in der Bundesrepublik Deutschland. Dormagen und Grevenbroich sind zwei weitere große kreisangehörige Städte im Rhein-Kreis Neuss mit jeweils ca. 63.000 Einwohnern. Zu den mittleren kreisangehörigen Städten zählen Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch. Jüchen und Rommerskirchen bilden die einwohnerzahlenmäßig kleinsten Gemeinden mit ca. 23.000 bzw. ca. 13.000 Einwohnern.

Rhein –Kreis Neuss

(443.850)

Städte

Neuss, große kreisangehörige Stadt (152.010)

Grevenbroich, große kreisangehörige Stadt (63.488)

Dormagen, große kreisangehörige Stadt (63.019)

Meerbusch, mittlere kreisangehörige Stadt (54.572)

Kaarst, mittlere kreisangehörige Stadt (42.162)

Korschenbroich, mittlere kreisangehörige Stadt (33.022)

Gemeinden

Jüchen (22.639)

Rommerskirchen (12.938)

(Einwohnerzahlen vom 31.12.2011, IT.NRW)

Eine wichtige Quelle zur Erfassung von Daten des Rhein-Kreises Neuss ist das sozio-ökonomische Monitoring. Die vom Niederrhein Institut für Regional- und Strukturforchung (Hochschule Niederrhein) vom Rhein-Kreis Neuss in Auftrag gegebenen bisher zusammengetragenen Daten machen deutlich, dass es in vielen wichtigen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung und soziale Sicherheit noch eine starke Diskrepanz zwischen der ausländischen und der deutschen Bevölkerung gibt.

4.1.2. Ausländeranteil

Kreise & Regionen	2005	2010
Mettmann, Kreis	11,0	10,6
Rhein-Kreis Neuss	10,2	10,0
Rhein-Erft Kreis	10,6	10,2
NRW-Durchschnitt	10,7	10,7

Tabelle 1: Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung.

Quelle: Statistisches Bundesamt. Stand: 1.10.2012

Kreise & Regionen	2005	2011
Rhein-Kreis Neuss	10,2	10,0
Dormagen	10,0	10,2
Grevenbroich	10,6	11,1
Jüchen	5,4	5,4
Kaarst	8,1	8,1
Korschenbroich	4,7	4,2

Meerbusch	9,9	9,6
Neuss	13,1	12,6
Rommerskirchen	5,5	5,6
NRW-Durchschnitt	10,7	10,7

Tabelle 2: Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung.

Quelle: IT-NRW. Stand: 01.10.2012

4.1.3. Anteil Ausländerhaushalte

Kreise & Regionen	2005	2010
Mettmann, Kreis	4,9	9,3
Rhein-Kreis Neuss	4,4	8,8
Rhein-Erft Kreis	4,0	9,0
NRW-Durchschnitt	4,6	9,5

Tabelle 3: Anteil der Haushalte mit einem ausländischen Haushaltsvorstand.

Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 24.10.2012

Kreise & Regionen	2005	2010
Rhein-Kreis Neuss	4,4	8,8
Dormagen	4,9	9,1
Grevenbroich	5,0	9,8
Jüchen	2,9	4,5
Kaarst	2,8	6,8
Korschenbroich	2,1	3,7
Meerbusch	3,5	8,1
Neuss	5,4	11,0
Rommerskirchen	2,3	4,7
NRW-Durchschnitt	4,6	9,5

Tabelle 4: Anteil der Haushalte mit einem ausländischen Haushaltsvorstand.

Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 24.10.2012

4.1.4. Migrantenanteil

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund lässt sich in vielen Statistiken noch nicht erfassen. Ein Problem stellt zudem die Vielzahl an Definitionen des Migrationshintergrundes dar. Im Bericht über Integrationsaktivitäten auf Kreisebene (2011) wurde er entsprechend der Definition in Kapitel 2 verwendet und auf der Grundlage des

Mikrozensus von 2010 für die Gesamtbevölkerung im Rhein-Kreis Neuss mit **19,3%** angegeben.

4.1.5. Anteil der arbeitslosen Ausländer im Vergleich zu allen Arbeitslosen

Kreise & Regionen	Ausländer 2005	insgesamt 2005	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Mettmann, Kreis	25,2	12,1	22,2	9,8
Rhein-Kreis Neuss	24,5	12,3	19,2	9,0
Rhein-Erft Kreis	29,8	14,9	23,1	11,0
NRW-Durchschnitt	32,9	16,2	26,6	12,0

Tabelle 5: Anteil der ausländischen Erwerbspersonen, die als arbeitslos gemeldet sind.

Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 30.10.2012

Kreise & Regionen	Ausländer 2005	insgesamt 2005	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Rhein-Kreis Neuss	24,5	12,3	19,2	9,0
Dormagen	22,4	11,5	k.A.	k.A.
Grevenbroich	23,0	13,4	k.A.	k.A.
Jüchen	22,2	11,9	k.A.	k.A.
Kaarst	22,6	9,6	k.A.	k.A.
Korschenbroich	19,2	8,6	k.A.	k.A.
Meerbusch	19,6	9,9	k.A.	k.A.
Neuss	27,5	14,7	k.A.	k.A.
Rommerskirchen	20,6	9,5	k.A.	k.A.
NRW-Durchschnitt	32,9	16,2	26,6	12,0

Tabelle 6: Anteil der ausländischen Erwerbspersonen, die als arbeitslos gemeldet sind.

Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 30.10.2012.

4.1.6. Anteil Empfänger Grundsicherung im Alter a. d. ausländischen Bevölkerung ab 65 Jährigen

Kreise & Regionen	Ausländer 2005	insgesamt 2005	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Mettmann, Kreis	13,0	2,5	11,5	2,6
Rhein-Kreis Neuss	11,9	2,0	10,2	2,3
Rhein-Erft Kreis	9,1	2,1	8,2	2,3
NRW-Durchschnitt	14,5	2,6	13,0	3,1

Tabelle 7: Anteil der ausländischen Bevölkerung ab 65 Jahren, die Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach SGB II erhalten. Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stichtag: 31.12. Stand: 13.10. 2012

Kreise & Regionen	Ausländer 2005	insgesamt 2005	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Rhein-Kreis Neuss	11,9	2,0	10,2	2,3
Dormagen	k.A.	k.A.	5,0	1,3
Grevenbroich	k.A.	k.A.	8,1	2,6
Jüchen	k.A.	k.A.	6,4	1,9
Kaarst	k.A.	k.A.	7,1	1,5
Korschenbroich	k.A.	k.A.	6,5	1,1
Meerbusch	k.A.	k.A.	8,7	2,0
Neuss	k.A.	k.A.	17,1	3,9
Rommerskirchen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
NRW-Durchschnitt	14,5	2,6	13,0	3,1

Tabelle 8: Anteil der ausländischen Bevölkerung ab 65 Jahren, die Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach SGB II erhalten.

Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 13.10. 2012

4.1.7. Anteil Kinder mit Migrationshintergrund an Kindern in Tageseinrichtungen

Kreise & Regionen	2005	2010
Mettmann, Kreis	30,9	35,6
Rhein-Kreis Neuss	28,2	32,8
Rhein-Erft Kreis	27,6	33,6
NRW-Durchschnitt	31,4	35,5

Tabelle 1: Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an allen Kindern in Tageseinrichtungen.

Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 01.10.2012

4.1.8. Anteil der ausländischen Schulabgänger ohne Schulabschluss im Vergleich zu allen Schulabgängern ohne Schulabschluss

Kreise & Regionen	Ausländer 2006	insgesamt 2006	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Mettmann, Kreis	9,6	5,0	10,1	4,4
Rhein-Kreis Neuss	6,1	5,0	7,6	4,0
Rhein-Erft Kreis	11,1	5,5	9,0	5,1
NRW-Durchschnitt	13,8	6,6	12,3	5,5

Tabelle 10: Anteil der ausländischen Schulabgänger allgemein bildender Schulen, die keinen Hauptschulabschluss erreicht haben. Quelle: Statistisches Bundesamt. Stand: 02.11.2012

Kreise & Regionen	Ausländer 2006	insgesamt 2006	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Rhein-Kreis Neuss	6,1	5,0	7,6	4,0
Dormagen	5,1	2,7	6,7	3,1
Grevenbroich	5,4	4,6	5,8	5,7
Jüchen	0,0	1,8	0,0	0,4
Kaarst	7,7	6,0	17,2	7,7
Korschenbroich	5,3	2,4	0,0	0,6

Meerbusch	4,9	1,0	7,0	3,9
Neuss	6,9	7,4	8,6	4,0
Rommerskirchen	0,0	0,0	0,0	0,0
NRW-Durchschnitt	13,8	6,6	12,3	5,5

Tabelle 11: Anteil der ausländischen Schulabgänger allgemein bildender Schulen, die keinen Hauptschulabschluss besitzen. Quelle: IT-NRW/Statistisches Bundesamt. Stand: 02.11.2012

4.1.9. Anteil der ausländischen Abiturienten im Vergleich zu allen Abiturienten

Kreise & Regionen	Ausländer 2006	insgesamt 2006	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Mettmann, Kreis	11,6	27,1	13,5	32,3
Rhein-Kreis Neuss	13,2	30,9	17,3	36,6
Rhein-Erft Kreis	9,2	28,1	13,4	34,3
NRW-Durchschnitt	11,1	27,2	13,4	32,4

Tabelle 12: Anteil der ausländischen Schulabgänger allgemein bildender Schulen, die die allgemeine Hochschulreife besitzen. Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben von IT-NRW/Statistisches Bundesamt. Stand: 09.10.2012

Kreise & Regionen	Ausländer 2006	insgesamt 2006	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Rhein-Kreis Neuss	13,2	30,9	17,3	36,6
Dormagen	14,1	37,8	15,4	38,9
Grevenbroich	12,9	28,2	15,7	31,6
Jüchen	0,0	0,0	18,8	36,0
Kaarst	11,5	25,3	17,2	33,3
Korschenbroich	31,6	31,6	25,0	30,9
Meerbusch	17,1	40,3	27,9	43,9
Neuss	12,2	30,3	16,8	37,3

Rommerskirchen	0,0	0,0	0,0	0,0
NRW-Durchschnitt	11,1	27,2	13,4	32,4

Tabelle 13: Anteil der ausländischen Schulabgänger allgemein bildender Schulen, die die allgemeine Hochschulreife besitzen. Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben von IT-NRW/Statistisches Bundesamt. Stand 9.10.2012

4.1.10. Anteil ausländischer sozialversicherungspflichtiger Auszubildender

Kreise & Regionen	Ausländer 2005	insgesamt 2005	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Mettmann, Kreis	29,3	57,2	39,7	57,6
Rhein-Kreis Neuss	27,3	54,5	34,7	59,1
Rhein-Erft Kreis	28,9	56,6	36,9	58,0
NRW-Durchschnitt	23,5	55,8	30,9	58,3

Tabelle 2: Anteil der Altersgruppe der ausländischen Bevölkerung im Alter von 18 bis 20 Jahren, die sozialversicherungspflichtige Auszubildende sind. Quelle: Stiftung Bertelsmann. Stand: 27.10.2012

Kreise & Regionen	Ausländer 2005	insgesamt 2005	Ausländer 2010	insgesamt 2010
Rhein-Kreis Neuss	27,3	54,5	34,7	59,1
Dormagen	33,3	57,0	30,9	60,9
Grevenbroich	27,9	57,2	48,2	66,6
Jüchen	19,4	56,2	16,5	55,9
Kaarst	13,7	54,5	25,4	54,1
Korschenbroich	20,8	52,5	21,6	55,9
Meerbusch	25,4	46,8	37,6	50,6

Neuss	28,5	53,9	35,5	59,8
Rommerskirchen	52,9	64,6	k.A.	62,4
NRW-Durchschnitt	23,5	55,8	30,9	58,3

Tabelle 15: Anteil der Altersgruppe der ausländischen Bevölkerung im Alter von 18 bis 20 Jahren, die sozialversicherungspflichtige Auszubildende sind.

Quelle: Stiftung Bertelsmann. Stand: 27.10.2012

4.1.11. Anteil der ausländischen Studierenden

Kreise & Regionen	Ausländer 2005	Ausländer 2009
Mettmann, Kreis	k.A.	0,0
Rhein-Kreis Neuss	6,9	5,5
Rhein-Erft Kreis	3,0	3,4
NRW-Durchschnitt	13,2	11,8

Tabelle 16: Anteil der Ausländer an wissenschaftlichen Hochschulen. Quelle: INKAR 2011. Stand 3.11.2012

4.1.12. Anteil der bikulturellen Ehen²

Kreise & Regionen	2007	2010
Mettmann, Kreis	17,8	17,3
Rhein-Kreis Neuss	15,9	17,1
Rhein-Erft Kreis	17,8	15,6
NRW-Durchschnitt	16,2	15,4

Tabelle 17: Anteil der bikulturellen und internationalen Eheschließungen an allen Ehen in Deutschland.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes. Stichtag 31.12. Stand: 02.11.2012

²Neben den bikulturellen Ehen zwischen Deutschen und Ausländern wurden auch die Eheschließungen zweier Ausländer mit einberechnet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Eheschließungen ausschließlich um bikulturelle Ehen handelt

4.1.13. Anteil Eingebürgerte im Jahr

Kreise & Regionen	2005	2010
Mettmann, Kreis	1,7	1,2
Rhein-Kreis Neuss	1,8	1,7
Rhein-Erft Kreis	2,5	1,5
NRW-Durchschnitt	1,8	1,5

Tabelle 18: Anteil der ausländischen Bevölkerung, die innerhalb eines Jahres die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben. Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 08.10.2012

Kreise & Regionen	2005	2010
Rhein-Kreis Neuss	1,8	1,7
Dormagen	1,8	1,9
Grevenbroich	2,3	1,3
Jüchen	1,6	k.A.
Kaarst	1,8	1,6
Korschenbroich	2,0	2,3
Meerbusch	1,3	1,0
Neuss	1,8	2,1
Rommerskirchen	1,4	k.A.
NRW-Durchschnitt	1,8	1,5

Tabelle 19: Anteil der ausländischen Bevölkerung, die innerhalb eines Jahres die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben. Quelle: Bertelsmann Stiftung. Stand: 08.10.2012

4.2. Integrationsarbeit auf Kreisebene

Der qualitative Teil der Bestandsaufnahme beruht auf Auswertungen des Rhein-Kreises Neuss sowie auf Experteninterviews, die in allen acht kreisangehörigen Kommunen mit den zuständigen Verwaltungsstellen geführt wurden.

4.2.1. Verankerung der Integrationsarbeit in der Verwaltung des Kreises

Das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 machte eine Neuausrichtung auch beim Rhein-Kreis Neuss notwendig, da über das Grundangebot des Bundes zur Integration hinaus auch Länder, Kommunen und Verbände aufgefordert sind, eigene Konzepte zu entwickeln. Die Zuständigkeit wurde beim Sozialamt - Vertriebe-

nen- und Flüchtlingsamt, jetzt: Integrations- und Vertriebenenamt, - angesiedelt. Begleitet wird die Arbeit im Sinne der inneren Vernetzung durch eine Vertretung der Ausländerbehörde. Die Stelle ist insbesondere für die Steuerung der Integrationsarbeit auf Kreisebene durch die im Januar 2012 eingerichtete Steuerungsgruppe Integration sowie für die Zuschussgewährung des Kreises an die in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände verantwortlich - einschließlich des erforderlichen Controllings.

Bis zu ihrer durch Erlass bedingten Auflösung Ende 2011 hat das Schulamt des Rhein-Kreises Neuss die Schulberatungsstelle für zugewanderte Kinder und Jugendliche angeboten.

Die Steuerung der Angebote und Projekte entlang der Bildungskette wird auf Kreisebene seit Dezember 2011 von der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) übernommen. Diese führt seit 2012 auch die Schulberatung durch.

Die RAA ist dem Amt für Schulen und Kultur des Rhein-Kreises Neuss zugeordnet. Die RAA hat drei Arbeitsschwerpunkte, in denen sie seit dem letzten Jahr im Kreisgebiet tätig geworden ist: Elementarbereich, Schule und Übergang Schule-Beruf.

4.2.2. Verankerung der Integrationsarbeit in der Verwaltung der kreisangehörigen Kommunen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Situation vor Ort sehr unterschiedlich ist. So variieren die Einwohnerzahlen zwischen 13.000 Einwohnern in Rommerskirchen und über 150.000 in Neuss. Der Ausländeranteil liegt zwischen 4,2% in Korschenbroich und 12,6% in Neuss.

Dementsprechend wird der Bedarf an einer Steuerung und Koordinierung der Integrationsarbeit auch unterschiedlich bewertet. So haben die Städte wie Neuss und Dormagen ausgewiesene Integrationsbüros bzw. -beauftragte. In den Städten Grevenbroich und Meerbusch gibt es ebenfalls Stellen, in denen die kommunale Integrationsarbeit zusammenläuft. Dies wird auch dadurch gefördert, dass es in diesen Städten Integrationsräte gibt, die von diesen Stellen durch eine Geschäftsführung unterstützt werden. Integrationsräte und Arbeitskreise unterstützen daher in einzelnen Städten wie Dormagen und Grevenbroich die Steuerung und Koordinierung. Die anderen Städte und Gemeinden haben keine zentrale Koordinierung des Themas. Hier werden die spezifischen Belange zumeist in den Ämtern Schule und Sozia-

les betreut. Die Steuerung der Angebote entlang der Bildungskette läuft in den Städten hauptsächlich dezentral bei den verschiedenen Ämtern und Bildungsträgern. Dabei stehen einige Städte schon im Austausch mit der RAA des Kreises. Die Volkshochschulen spielen zudem eine zentrale Rolle in der Sprachförderung und vereinzelt auch im kulturellen Angebot.

4.2.3. Akteure der kommunalen Integrationsarbeit

Die Bandbreite der Akteure im Bereich Bildung und Integration im Rhein-Kreis-Neuss ist groß. So gibt es zum einen auf Verwaltungsebene die Integrationsbüros und -beauftragten und die verschiedenen zuständigen Ämter. In Neuss, Dormagen, Grevenbroich und Meerbusch gibt es zudem auf politischer Ebene die Integrationsräte.

Weitere wichtige Akteure sind

- die Kreisverwaltung
- die Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- die Wohlfahrtsverbände und weitere freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die mit Integrationsagenturen, Jugendmigrationsdienst und Migrationserstberatung sowie sozialräumlich ausgerichteten Büros und Zentren die kommunale Integrationsarbeit maßgeblich unterstützen
- die Volkshochschule, die zum einen in der Sprachförderung, aber auch mit kulturellen Angeboten gezielt Menschen mit Migrationshintergrund anspricht
- die Migrant*innenorganisationen, die z.T. selbst Bildungsangebote wie Nachhilfe und auch bspw. über ihre Frauengruppen Freizeitangebote anbieten,
- die Sportvereine, in denen sich Übungsleiter mit und ohne Migrationshintergrund engagieren und Integration über den Sport stattfindet,
- die Ehrenamtler, die u.a. als Multiplikatoren in ihrer Bevölkerungsgruppe, als Lesepaten oder als qualifizierte Lotsen tätig sind,
- die Arbeitskreise Asyl, die im Umfeld von Übergangsheimen und mit der Unterstützung der Kirchen in den einzelnen Kommunen helfen,
- sowie die Kindertagesstätten und Familienzentren sowie die Grund- und weiterführenden Schulen, die in den Kommunen ihren Bildungsauftrag erfüllen und Unterstützung u.a. durch Sprachförderung der deutschen und der Muttersprache leisten.

4.2.4. Projekte und Angebote des Rhein-Kreises Neuss

Von Seiten des Rhein-Kreises Neuss werden Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben durchgeführt. Die Ausländerbehörden des Rhein-Kreises Neuss sowie der Städte Neuss, Dormagen und Grevenbroich sind im Rahmen der Pflichtaufgaben z.B. für die Klärung statusrechtlicher Fragen, aufenthalts- und passrechtlicher Maßnahmen und Entscheidungen sowie die Erteilung einer Berechtigung oder Verpflichtung zum Besuch eines Integrationskurses zuständig. Zahlreiche Institutionen, vor allem aber die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege kümmern sich seit vielen Jahrzehnten um die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund und haben dementsprechend beste Erfahrungen und Kenntnisse in der Arbeit mit Migranten. Daher unterstützt der Rhein-Kreis Neuss die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bei dieser wichtigen Arbeit im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben durch Zuschüsse. Um eine größere Transparenz herzustellen, wurde von Seiten der Verwaltung ein Erhebungsbogen entwickelt, in dem die bezuschussten Verbände ab 2005 Angaben zur Integration von Migranten machen müssen. Mittlerweile sind die Erhebungsbögen fester Bestandteil der jährlichen Verwendungsnachweise.

Die Verbände wurden zudem aufgefordert, ihre Tätigkeiten untereinander abzustimmen und ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur Integration von Migranten vorzulegen. Das Konzept wurde im Jahr 2012 aktualisiert. Zudem wurde bereits im Jahr 2006 ein Arbeitskreis „Integration“ gebildet, dem Vertreter der bezuschussten Wohlfahrtsverbände und – in beratender Funktion – Vertreter des RKN³ angehören. Der Arbeitskreis tagt regelmäßig und ermöglicht eine kontinuierliche Basis für das vorliegende gemeinsame Integrationskonzept und eine zeitnahe Reaktion auf Bedarfe.

Seit 2010 wird zudem ein Integrationspreis durch den Rhein-Kreis Neuss ausgelobt. Der Preis soll zur Anerkennung und Würdigung des sozialen Engagements von Personen und Institutionen verliehen werden, die sich im täglichen Leben in

hervorragender Weise für ein gleichberechtigtes und friedliches Miteinander in der Gesellschaft einsetzen und damit ein Bewusstsein der gegenseitigen Anerkennung, Toleranz und gegenseitigen Verständigung schaffen.

Durch die vom Land NRW geförderten Integrationsworkshops wurden von 2010 bis 2011 verschiedene Akteure an der zukünftigen Gestaltung der Integrationsarbeit im Rhein-Kreis Neuss beteiligt. Gemeinsam wurden Leitideen, Jahresziele und Projektideen erörtert und festgehalten. Die Ergebnisse sind auch Grundlage des vorliegenden Integrationskonzeptes. Dabei wurden verschiedene Handlungsfelder identifiziert, von denen die Handlungsfelder Arbeit, Bildung, Sprache und Interkulturelle Öffnung bevorzugt bearbeitet werden sollen. Für die priorisierten Handlungsfelder wurden übergeordnete Leitziele, Jahresziele, Indikatoren und konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet.

Das Integrations- und Vertriebenennetz des Kreises bearbeitet zudem die Umsetzung von Beschlüssen und Anfragen, die von der Steuerungsgruppe Integration an den Kreis gestellt werden und ist für die regelmäßige Berichterstattung in den politischen Gremien zuständig.

Die RAA im Rhein-Kreis Neuss führt im Elementarbereich Projekte zur Sprachförderung sowie zur Verbesserung der Elternarbeit durch.

Im schulischen Bereich wird eine Seiteneinsteigerberatung für Familien, die neu in den Kreis einwandern, angeboten.

Für den Übergang von Schule zu Beruf wird das Projekt „Komm auf Tour“ durchgeführt, das Jugendliche dazu befähigt, sich positiv und handlungsorientiert mit ihrer beruflichen Zukunft auseinanderzusetzen.

Seit dem Jahr 2009 vergibt der Rhein-Kreis Neuss sogenannte „Migrantenstipendien“. Es handelt sich um ein Förderprogramm für junge Menschen mit Migrationshintergrund, deren Studium an einer deutschen Hochschule durch Stipendien unterstützt wird und die sich wiederum dem Rhein-Kreis Neuss gegenüber verpflichten, in Schulen im Kreis über ihren Lebenslauf und Werdegang zu berichten. Sie zeigen durch ihre Vorbildfunktion, wie sich durch Erwerb einer guten Bildung die Startchancen in unserer Gesellschaft verbessern lassen.

³ Rhein-Kreis Neuss

4.2.5. Projekte und Angebote der kreisangehörigen Kommunen

Die Projekte und Angebote der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit sind sehr vielfältig. Viele Angebote stehen allen BürgerInnen offen und werden gerade von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund genutzt. Daher werden in der Folge nur einige beispielhafte Projekte aus den kreisangehörigen Kommunen aufgeführt:

- Sprachförderung in den Kindertagesstätten, den Schulen und der VHS ist Teil des Regelsystems und wird durch vielfältige Projekte begleitet.
 - In einigen Kindertagesstätten im Kreisgebiet finden die Rucksackprojekte der RAA zur Sprachförderung von Eltern und Kindern statt.
 - Muttersprachlicher Unterricht, u.a. in Türkisch und Portugiesisch wird in einigen Kommunen angeboten. Gerade in den kleineren Kommunen ist der Bedarf jedoch zumeist nicht gegeben. In Neuss haben sich alle 72 Kindertagesstätten, von denen nur 9 in städtischer Trägerschaft sind, auf eine einheitliche Sprachförderung verständigt.
 - In Neuss werden zudem auch verschiedene Projekte für den Übergang Kita-Grundschule bspw. im Bereich der Elternarbeit durchgeführt.
 - In Neuss sind ausgebildete Integrationslotsen im Einsatz.
 - In Meerbusch bietet das AWO Mütterzentrum eine breite Palette an niedrighschwelligem Angeboten im Sozialraum Böhlersiedlung, insbesondere für Mütter und Kinder bis 12 Jahre an.
 - In Grevenbroich findet zudem ein sehr gut frequentiertes Frauenschwimmen statt, das in Zusammenarbeit des Integrationsrates mit der WGV Grevenbroich durchgeführt wird.
 - In Kaarst wird jedes Jahr ein Integrationstheater von der VHS organisiert.
 - Sehr erfolgreiche Veranstaltungen in vielen Kommunen sind auch die interkulturellen Feste. In Neuss, Grevenbroich, Dormagen und Meerbusch finden diese regelmäßig statt. Der Integrationsrat spielt dabei häufig als Mitorganisator eine wichtige Rolle. Die Stadt Neuss besitzt auch ein interkulturelles Konzept für die Kultureinrichtungen der Stadt. Alle Kultureinrichtungen wie die Stadtbücherei bieten regelmäßig Veranstaltungen und Angebote mit interkulturellen Themen an.
- Viele Kommunen haben zudem in den vergangenen Jahren im Rahmen der KOMM-IN-Förderung Projekte zur strategischen Ausrichtung, Transparenz und Vernetzung der kommunalen Integrationsarbeit erfolgreich durchgeführt.

5. Leitlinien der kommunalen Integrationspolitik im Rhein-Kreis Neuss

Leitlinien zu Vielfalt und Integration im Rhein-Kreis Neuss

- Der Rhein-Kreis Neuss leistet seinen aktiven Beitrag zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie und zur Bekämpfung von Rechts-Extremismus, Linksextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Einen entsprechenden einstimmigen Beschluss hat der Kreistag bereits im Jahr 2008 gefasst.
- Alle Kinder und Jugendlichen im Rhein-Kreis Neuss sollen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung erhalten. Die Betreuung und Förderung, insbesondere die sprachliche, soll in allen Kindergärten und Schulen darauf ausgerichtet werden und auch ein mehrsprachiges Aufwachsen fördern.
- Der Rhein-Kreis Neuss ist ein weltoffener, von kultureller Vielfalt geprägter Kreis. Diese Haltung ist ein grundlegender Bestandteil der gemeinsamen Identität und findet Ausdruck in der Willkommenskultur des Kreises.
- Die gleichberechtigte soziale, berufliche, kulturelle und politische Teilhabe aller im Rhein-Kreis Neuss lebenden Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und Kulturkreisen soll gefördert werden. In politischen Gremien und der Verwaltung des Kreises und seiner kreisangehörigen Kommunen sollen Migrantinnen und Migranten vertreten sein.
- Der Rhein-Kreis Neuss fördert den interkulturellen Dialog mit dem Ziel, friedliches und respektvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religionszugehörigkeit zu fördern.

6. Kommunale Handlungsfelder der Integrationspolitik im Rhein-Kreis Neuss – Schwerpunktsetzung, Ziele und Maßnahmen

Die strategische Ausrichtung der kommunalen Integrationspolitik wird im Rhein-Kreis Neuss seit dem Jahr 2010 durch Workshops, u.a. mit der Bertelsmann Stiftung, vorangetrieben. Der Kreis verfolgte dabei insbesondere zwei Ziele. Zum einen sollte die strategische Steuerung auf Kreisebene geregelt und in ein Gremium mit klarem Auftrag überführt werden. Dies wurde mit der Einrichtung und Tagung der Steuerungsgruppe Integration erreicht. Zum anderen sollte eine inhaltliche Ausrichtung über strategische Handlungsfelder erfolgen. Dieser Prozess findet mit der Erstellung dieses Integrationskonzeptes seinen vorläufigen Abschluss. Das Konzept ist dabei in erster Linie als dynamischer Impuls für die Integrationsarbeit auf Kreisebene und für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums zu sehen. Angesprochen werden alle Akteure der Integrations- und Bildungsarbeit im Rhein-Kreis Neuss. Nur durch die Zusammenarbeit und Abstimmung der Akteure auf kommunaler und Kreisebene, zwischen Verwaltung, freien Trägern und Migrantenselbstorganisationen (MSO) können Konzepte und Projekte der Integration vor Ort erfolgreich umgesetzt werden.

Im vorliegenden Integrationskonzept des Kreises sind vier Fokus-Handlungsfelder definiert, die zwischen 2010 und 2012 in einer Reihe von vier Workshops erarbeitet und in den politischen Gremien beschlossen wurden und von VertreterInnen des Kreises, der kreisangehörigen Kommunen, der Integrationsräte, der Wohlfahrtsverbände und freien Träger auf einem Workshop im Dezember 2012 bestätigt wurden. Auf diese Handlungsfelder soll sich die Integrationsarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum als zentraler Akteur auf Kreisebene konzentrieren.

Die vier Fokus-Handlungsfelder

1. Bildung und Ausbildung
2. Sprachförderung
3. Arbeit/Beschäftigung und Wirtschaft
4. Interkulturelle Orientierung und Öffnung

Als **Schwerpunkte** der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums **in den kommenden zwei Jahren** wurden die **Handlungsfelder**

Bildung/ Ausbildung einschließlich Sprachförderung (Bereich Integration durch Bildung) sowie

Interkulturelle Orientierung und Öffnung (Bereich Integration als Querschnittsaufgabe)

ausgewählt.

Darüber hinaus wurden weitere Handlungsfelder benannt, die auch in das Konzept aufgenommen wurden.

Weitere Handlungsfelder

- Kultur und Religion
- Kinder/ Jugend
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Gesundheit und Pflege
- Partizipation, Gender und bürgerschaftliches Engagement
- Inklusion

Im Folgenden werden die Fokus-Handlungsfelder beschrieben. Dabei wird auf die Ziele zu jedem Handlungsfeld und auf mögliche Maßnahmen eingegangen, die von den Akteuren im Kreisgebiet umgesetzt werden sollen.

6.1. Handlungsfeld 1: Bildung und Ausbildung

Eine erfolgreiche Bildungslaufbahn ist eine Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Lebens und damit eine nachhaltig gelingende Integration. Daher steht gerade die Unterstützung und individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen entlang der Bildungskette im Fokus der Integrationsarbeit im Rhein-Kreis Neuss. Die Bildungskette beginnt bei der frühkindlichen Bildung über den Elementarbereich und die Grund- und weiterführenden Schulen bis zum Übergang Schule-Beruf, der als letzter Schritt in das Erwerbsleben bzw. in die berufliche Ausbildung mündet. Die Angebote und individuelle Förderung müssen dabei Maßnahmen der Sprachförderung wie der individuellen Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen sowie der interkulturellen Elternarbeit umfassen. Die große Bedeutung dieser Arbeit entlang der Bildungskette hat den Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2011 dazu veranlasst, eine kreisweite RAA zu gründen.

6.1.1. Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen entlang der Bildungskette

Übergeordnetes Ziel für den Rhein-Kreis Neuss ist es, dass alle Jugendlichen einen Schulabschluss erlangen und das Angebot einer Ausbildung erhalten. An dieser Zielrichtung müssen sich alle Maßnahmen in diesem Handlungsfeld orientieren.

Frühkindliche Bildung und Elementarbereich

Um dieses Ziel zu erreichen muss bereits in der frühkindlichen Bildung und im Elementarbereich angesetzt werden. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Tageseinrichtungen hat sich von 28,2 % im Jahr 2005 auf 32,8% im Jahr 2010 erhöht. Bereits bei den Tagesmüttern und -vätern und in den Kindertageseinrichtungen erfolgt die Entwicklung und Förderung der Kinder, die ihnen die Grundlage schafft, um die weitere Bildungslaufbahn erfolgreich durchlaufen zu können. Dies gilt insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund, die in der Familie häufig die Herkunftssprache als Muttersprache erlernen, so dass in der Tageseinrichtung die Basis zum Erlernen der deutschen Sprache gelegt wird. Daher ist es wichtig, dass die Tageseinrichtungen auf diese Bedürfnisse insbesondere im Bereich der Sprachförderung, Elternarbeit und individuellen Förderung mit entsprechenden Konzepten ausgerichtet sind und die ErzieherInnen für diese Aufgabe geschult sind. Der Austausch und die Abstimmung von Konzepten zwischen den Kitas untereinander und mit den Grundschulen sind hier wichtig.

Der Austausch und die Abstimmung von Konzepten zwischen den Kitas untereinander und mit den Grundschulen sind hier wichtig.

Ziel:

Bedarfsgerechte und vernetzte Bildungsarbeit für Kinder mit Migrationshintergrund im Elementarbereich ausbauen.

Maßnahmenbeispiele

- Bedarfsgerechte Konzepte der Kindertageseinrichtungen in Kooperation mit dem kommunalen Integrationszentrum ausarbeiten, umsetzen und sich einrichtungsübergreifend darüber austauschen.
- Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zum Übergang Kita-Schule mit Unterstützung des kommunalen Integrationszentrums besser vernetzen.

Grund- und weiterführende Schule

Der für die späteren Chancen zum Einstieg in den Arbeitsmarkt entscheidende Baustein ist die Schule. Hier ist immer noch eine Bildungsbenachteiligung von SchülerInnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit festzustellen. Die Zielgruppe der SchülerInnen mit Migrationshintergrund wird nicht erfasst, so dass hierüber keine Daten vorliegen. Waren 2006 noch 6,1% der ausländischen SchülerInnen ohne Schulabschluss, stieg der Anteil 2010 auf 7,6%, wohingegen der Anteil insgesamt von 5,0 auf 4,0% gesunken ist.

Der Migrantenanteil an den Schulen im Rhein-Kreis Neuss variiert stark. Dies hängt auch mit der Schulform zusammen. Jede Schule benötigt daher einen stimmigen Ansatz zur interkulturellen Schulentwicklung. Sowohl die Konzepte als auch die Qualifizierung und Einstellung der LehrerInnen und SozialpädagogInnen muss darauf ausgerichtet sein. Auch in dieser Phase sind die Arbeit und der Kontakt mit dem familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Bildungsförderung. Ein

Thema mit Berührungspunkten zu diesem Integrationskonzept im Bereich Schule ist die Inklusion. Dieses wird bereits in einer Arbeitsgruppe des Kreises behandelt. Falls sich Schnittstellen zu diesem Konzept ergeben, wird das Kommunale Integrationszentrum in die weiteren Überlegungen einbezogen.

Ziel:

Strukturelle Barrieren und Hindernisse zur Erlangung des Schulabschlusses für Jugendliche mit Migrationshintergrund abbauen.

Maßnahmenbeispiele

- Schulen erarbeiten, unterstützt vom Kommunalen Integrationszentrum, bedarfsgerechte Ansätze interkultureller Schulentwicklung und setzen diese um.
- Interkulturelle Qualifizierung von LehrerInnen und SozialpädagogInnen in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum durchführen.
- BUT-Patenschaften⁴ in der Schule anstoßen und durch Kommunales Integrationszentrum koordinieren
- Integrationspreis zum Thema Schule ausloben

Übergang Schule-Beruf

Während erfreulicherweise eine immer größere Anzahl der Jugendlichen mit Migrationshintergrund beruflich Fuß fassen und sich somit gesellschaftlich und ökonomisch einfacher etablieren kann, verfestigt sich auf der anderen Seite ein hoher Prozentsatz von Menschen mit Migrationshintergrund, deren Arbeitsmarktintegration häufig äußerst schwierig verläuft. So lag der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auszubildenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2010 nur bei 34,7%, gegenüber 59,1% insgesamt.

Wie verschiedene Studien bereits gezeigt haben, kann man diese Problematik in erheblichem Maße auf unzureichende Deutschkenntnisse sowie auf eine fehlende zielgruppenspezifische Förderung im Bereich Arbeit und Qualifizierung zurückführen. Hinzukommt die fehlende Orientierung auf

dem Arbeitsmarkt. Viele Eltern mit Migrationshintergrund prägen maßgeblich die Berufswünsche ihrer Kinder mit, setzen sich aber nicht früh und hinreichend genug mit der beruflichen Orientierung ihrer Kinder auseinander. Eine weitere Herausforderung besteht in dem teilweise noch immer vorherrschenden traditionellen Rollenverständnis, welche die Berufswahl der jungen Frauen und Männer von vornherein einschränken.

Ziel:

Alle Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden dazu befähigt, sich positiv und handlungsorientiert mit ihrer beruflichen Zukunft auseinanderzusetzen und erhalten ein Ausbildungsangebot.

Maßnahmenbeispiele

- Projekte zur Stärkung der Schlüsselqualifikationen für Jugendliche im Übergang Schule-Beruf mit Unterstützung des Kommunalen Integrationszentrums durchführen, z.B. Projekt „Komm-auf-Tour“ weiterführen.
- Kooperationen zwischen Schulen, Akteuren der Berufsorientierung, MSOen und Unternehmen fördern.

6.1.2. Elternarbeit

Eine erfolgreiche Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beginnt bei den Eltern. Die Erziehungskompetenz und die Kenntnisse über das deutsche Bildungssystem der Eltern mit Migrationshintergrund beeinflusst stark, ob ihren Kindern die vollständige sprachliche und berufliche Integration in die deutsche Gesellschaft gelingt. Daher muss die Elternbildung vor allem in den Bereichen Sprache, Erziehung, frühkindliche Entwicklung, Kita, Schule sowie Ausbildung verstärkt werden. Um die Eltern zu erreichen, müssen verschiedene Kommunikationswege genutzt werden. Gerade die Einrichtungen und Akteure der frühkindlichen Betreuung und Förderung können hier stärker in Anspruch genommen werden.

Ziel:

Alle Eltern sollen das deutsche Bildungssystem kennen- und verstehen lernen.

⁴ Bildungs- und Teilhabepaket

Maßnahmenbeispiele

- Beteiligung der Eltern am Schulleben durch muttersprachliches Informationsmaterial und positive Vorbilder fördern.
- Kontaktpflege zu bestehenden Elterngruppen (z.B. Elterncafe) und Initiierung neuer Maßnahmen, auch im Elementarbereich
- Informationen zum Bildungs- und Erziehungssystem an Eltern mit Migrationshintergrund von Kleinkindern, Vorschul- und Grundschulkindern vermitteln.
- Partizipation und Teilhabe von Eltern mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen entlang der Bildungskette fördern.
- Qualifizierung in interkultureller Elternarbeit für LehrerInnen, ErzieherInnen und SozialpädagogInnen ausbauen.

6.2. Handlungsfeld 2: Sprachförderung

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist die Grundvoraussetzung für den schulischen und beruflichen Erfolg und die gesellschaftliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen wie auch der Erwachsenen mit Migrationshintergrund. In der Förderung der Herkunftssprache als Muttersprache liegt zugleich ein großes Potenzial. Sie fördert das Sprachbewusstsein und ist zugleich eine wichtige Ressource für den Arbeitsmarkt. Wenn Eltern mit Migrationshintergrund ihre Kinder in der Herkunftssprache erziehen, wird die deutsche Sprache bei einer stabilen muttersprachlichen Basis vollständig erlernt. Daher müssen die erfolgversprechenden Methoden mehrsprachiger Erziehung in den Bildungseinrichtungen und insbesondere den Eltern vermittelt werden.

Im Rahmen dieser Anforderungen muss insbesondere der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ausgebaut werden. Zudem müssen Sprachförderkonzepte und -materialien zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen abgestimmt und weiterentwickelt werden. Zum anderen muss die Sprachförderung über die Bildungseinrichtungen hinaus gehen und auch sozialräumliche Aktivitäten einbeziehen. Wichtig sind die enge Vernetzung der Akteure und insbesondere der Kontakt der Anbieter von Sprachförderung zu den MSOen, um Informationen weitergeben zu können und Multiplikatoren zur Aktivierung zu nutzen. Parallel zur Sprachförderung der Kinder

sollten auch die Eltern bei Bedarf sprachlich weitergebildet werden, damit sie ihre Kinder besser unterstützen können.

Ziele:

Zugewanderten, einschließlich der Flüchtlinge, die Möglichkeit geben, die deutsche Sprache angemessen zu erlernen.

Die Erstsprachen fördern.

Maßnahmenbeispiele:

- Qualifizierung der Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Zweitsprache und herkunftssprachlicher Unterricht.
- Angebote der Sprachförderung für „Nicht-Schulpflichtige“ und Erwachsene ausbauen.
- Adressatenbezogene Konzepte und Materialien entwickeln.
- Vorbilder gewinnen (z.B. Migrantenstipendiaten) und MSOen zur Aktivierung nutzen.

6.3. Handlungsfeld 3: Arbeit/Beschäftigung und Wirtschaft

Der Fachkräftemangel ist im Rhein-Kreis Neuss als Herausforderung für den Wirtschaftsstandort erkannt. Im Kreis wird daher bereits eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, die zum Ziel haben, das Potenzial an qualifizierten Arbeits- und Fachkräften in der Region auszuschöpfen.

An erster Stelle steht dabei die Zielgruppe der Jugendlichen, die im Rhein-Kreis Neuss leben und von denen der Wirtschaftsstandort profitieren kann. Das Potenzial dieser Jugendlichen muss genutzt werden. Eltern müssen stärker eingebunden werden in die Berufsorientierung ihrer Kinder. Mehr Jugendliche müssen in Praktika vermittelt und beim Übergang von der Schule in den Beruf gefördert werden.

Zugleich soll der Standort auch für Fachkräfte, die neu zuwandern, attraktiver werden. So entstehen Schnittstellen zwischen Unternehmen, Verbänden und Kammern sowie Kommunen und anderen Akteuren der lokalen Integrationsarbeit, mit dem Ziel eine gemeinsame Willkommenskultur weiterzuentwickeln.

Das vorliegende Integrationskonzept bezieht sich in vielen Maßnahmen auf die Nutzung der Poten-

ziale von MigrantInnen. Vor diesem Hintergrund wird im Rhein-Kreis Neuss die Integrationsarbeit auch als wirtschaftliche Chance erkannt. Die großen Unternehmen der Region werden von einer besseren Qualifizierung und einer gelungenen Arbeitsmarktintegration der Menschen mit Migrationshintergrund profitieren.

Ziele:

Um die Erwerbsquote von MigrantInnen zu verbessern, werden Unternehmen unterstützt, die sich um die Integration ihrer MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund verdient machen.

Den Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss als Anziehungspunkt für internationale Fachkräfte sichern.

Maßnahmenbeispiele

- Unternehmen für die Themen interkulturelle Öffnung und Diversity sensibilisieren.
- Vernetzung der arbeitsmarktrelevanten Akteure und der Akteure der Integrationsarbeit zur Weiterentwicklung der Willkommenskultur des Kreises mit Unterstützung des Kommunalen Integrationszentrums.
- Informationen und Beratung für zugewanderte Fachkräfte bündeln.
- Integrationspreis für Unternehmen ausloben.

6.4. Handlungsfeld 4: Interkulturelle Orientierung und Öffnung

Interkulturelle Öffnung ist ein Konzept, das Verwaltungen und andere Einrichtungen in die Lage versetzen soll, ihre Angebote und Leistungen an eine durch Zuwanderung veränderte soziale Umwelt anzupassen. Das bedeutet konkret, dass die Einrichtungen versuchen, der interkulturellen Vielfalt ihrer Zielgruppen gerecht zu werden und das Machtgefälle zwischen ihrer Organisationskultur und den unterschiedlichen kulturellen Lebenswelten ihrer Kunden kritisch zu reflektieren. So können strukturelle Benachteiligungen bekämpft und bestehende Barrieren beim Zugang zu Verwaltung und anderen Einrichtungen abgebaut werden. Damit interkulturelle Öffnung nachhaltig wirksam sein kann, muss sie alle Bereiche einer

Organisation umfassen. Zentral für den gesamten Prozess ist, dass er von der Führungsebene unterstützt und eingeleitet wird. Die Säulen der interkulturellen Öffnung bilden dabei die interkulturelle Organisations- und Personalentwicklung. Das Konzept der interkulturellen Öffnung kann unter anderen Vorzeichen auch auf Migrantenselbstorganisationen übertragen werden. Hier verfolgt die Öffnung das Ziel der Professionalisierung und der Stärkung der Zusammenarbeit mit den arbeitsmarktrelevanten Akteuren, den Bildungseinrichtungen, den freien Trägern der Jugendhilfe, den Wohlfahrtsverbänden und der öffentlichen Verwaltung.

Im Rhein-Kreis Neuss beschäftigen sich bereits viele Akteure mit der interkulturellen Öffnung von Einrichtungen. Verschiedene Maßnahmen insbesondere im Bereich Personal wurden schon angestoßen. So hat der Rhein-Kreis Neuss unter seinen Beschäftigten eine freiwillige, anonymisierte Umfrage zum Migrationshintergrund, zur interkulturellen Kompetenz und zu Fremdsprachenkenntnissen durchgeführt. Auf dieser Basis können weitere Maßnahmen und Prozesse aufbauen.

Ziele:

Willkommenskultur strukturell verankern.

Interkulturelle Öffnung aller relevanten Akteure in den Verwaltungen, in Gesellschaft, Kultur, Bildung und Wirtschaft anstoßen.

Maßnahmen

- Bündel an Maßnahmen wie Einbürgerungsrituale, Begrüßungspakete etc. kreisweit erstellen.
- Einrichtungen und Akteure mit hohem Bedarf an interkultureller Öffnung identifizieren.
- Zielgruppenspezifische Trainings zu interkultureller Kompetenz entwickeln und mit den verschiedenen Einrichtungen und Akteuren durchführen.

6.5. Weitere Handlungsfelder

Die weiteren Handlungsfelder der Integrationsarbeit werden bei Bedarf aufgegriffen. Sie stehen jedoch zunächst nicht im strategischen Mittelpunkt des Integrationskonzeptes.

7. Strukturen und Netzwerke auf Kreis-ebene

7.1. Strukturen innerhalb der Kreisverwaltung

Da Integration eine Querschnittsaufgabe ist, ist eine Koordination der für Integration wichtigen Fachbereiche durch eine verantwortliche Querschnittsstelle unbedingt erforderlich. Der Aufgabenbereich der Integration von Migranten ist im Fachbereich des Sozialamtes, Integrations- und Vertriebenenamt, verortet. Zum Zwecke der Steuerung und Maßnahmenplanung sowie zur Überprüfung der Umsetzung der für die Integrationsarbeit entwickelten Ziele hat der Rhein-Kreis Neuss eine **Steuerungsgruppe Integration** eingerichtet. Mit der Geschäftsführung und der Berichterstattung an die politischen Gremien ist das Integrations- und Vertriebenenamt betraut. In der Steuerungsgruppe sind wesentliche Schlüsselpersonen aus verschiedenen Aufgaben- und Fachbereichen vertreten.

Verwaltung

- Allgemeiner Vertreter des Landrates
- Leiter des Kreissozialamtes
- Leiterin des Jobcenters des RKN
- Leiterin der RAA des RKN
- Leiter und Mitarbeiterin des Integrations- und Vertriebenenamtes
- Leiter der Ausländerbehörde des RKN
- Je nach Themenbereich: entsprechende Vertreter der Fachbereiche wie z.B. Schulamt, Jugendamt usw.

Politik

- Vorsitzender des Sozial- und Gesundheitsausschusses des RKN, stv. Landrat
- Vertreter der fünf Kreistagsfraktionen
- Vertreter der vier Integrationsräte der kreisangehörigen Kommunen
- Vertreter der kreisangehörigen Kommunen aus den entsprechenden Fachbereichen wie z.B. den Integrationsbüros

Wohlfahrtsverbände:

- Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im RKN
- Vertreter des Arbeitskreises Integration des RKN
- Vertreter des Jugendmigrationsdienstes für den Rhein-Kreis Neuss, Katholische Jugendwerke

Das Integrations- und Vertriebenenamt - bisherige Zuordnung Amt 50.5.2 - Sozialamt - ist Koordinationsstelle und Ansprechpartner für die Wohlfahrtsverbände, den Arbeitskreis Integration, die Steuerungsgruppe Integration und für alle sonstigen Belange der Integrationsarbeit. Dies reicht von der Förderung der Wohlfahrtsverbände über die Auslobung von Integrationspreisen bis zur Durchführung von Integrationsworkshops und Integrationskonferenzen.

Zuständig für Schule und Bildung ist das Amt für Schulen und Kultur des Rhein-Kreises Neuss. Der Bereich der Integration durch Bildung wird seit November 2011 durch die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) bearbeitet. Durch die Mitarbeit der Leiterin der RAA in der Steuerungsgruppe ist die verwaltungsinterne Vernetzung mit den anderen maßgeblichen Akteuren gegeben. Die RAA ist dem Amt 40 - Schulamt - zugeordnet.

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, ein Kommunales Integrationszentrum einzurichten, in dem beide Bereiche (Integrations- und Vertriebenenamt und RAA) zusammengeführt werden. Die organisatorische Zuordnung des Kommunalen Integrationszentrums erfolgt als Stabsstelle, die direkt dem Dezernat I/II, Landrat/Allgemeiner Vertreter des Landrates, angegliedert ist. Eine enge und abgestimmte Arbeit mit dem Schul- wie dem Sozialamt ist gewährleistet.

7.2. Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und den Trägern der freien Jugendhilfe

Im Rhein-Kreis Neuss hat die Integrationsarbeit durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege eine lange Tradition. Die Caritas, die Diakonie, das Deutsche Rote Kreuz sowie die Arbeiterwohlfahrt werden in ihrer Integrations- und Migrationsarbeit vom Rhein-Kreis Neuss gefördert.

Die Schwerpunkte in der Integrationsarbeit der Wohlfahrtsverbände liegen auf der individuellen Ebene:

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
- Weiterführende und nachholende Integration
- Temporäre Integration
- Sprachförderung

Handlungsfelder der gesellschaftlichen Integration sind insbesondere:

- Sozialraumorientierte Integrationsarbeit
- Antidiskriminierungsarbeit
- Dialog der Kulturen und Religionen
- Interkulturelle Orientierung und Öffnung der Institutionen
- Bürgerschaftliches Engagement

Die Wohlfahrtsverbände kooperieren eng durch den auf Initiative des Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2006 eingerichteten Arbeitskreis „Integration“. Durch diesen werden die Qualitätssicherung und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Integrationsarbeit gewährleistet. Darüber hinaus kooperieren sie mit anderen regionalen Integrationsstellen.

Die Dienstleistungen werden je nach inhaltlichen Schwerpunkten von der Kommune, dem Land oder Bund bezuschusst. So werden beispielsweise vom Bund finanzierte Integrationskurse teilweise von den Verbänden durchgeführt. Bei der Zusammenarbeit mit den Jobcentern, unterstützen die Verbände Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die vom Kreis geförderte Arbeit unterliegt dabei einer ständigen Qualitätskontrolle in Form von Dokumentationen, Evaluationen und Statistiken. Die Träger der freien Jugendhilfe sind ebenfalls intensiv in die Integrationsarbeit einbezogen. Im Rhein-Kreis Neuss sind besonders die Jugendmigrationsdienste (JMD) aktiv in der Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund. Die

Jugendmigrationsdienste stehen einerseits in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke im Rhein-Kreis Neuss e.V., andererseits in Trägerschaft des Internationalen Bundes (IB).

Im Vordergrund der Arbeit steht die Förderung der Integration junger Menschen in schulischer, beruflicher und sozialer Hinsicht um Chancengleichheit zu erreichen. Längerfristig soll so die Partizipation junger MigrantInnen in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens gesteigert werden. Maßnahmen sind beispielsweise Sprachkurse, Praktika, Freizeit- und Präventionsangebote und berufsvorbereitende Schulungen. Zusätzlich fördert auch der JMD die Initiierung der Interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen, die verstärkt mit Menschen mit Migrationshintergrund in Kontakt kommen.

Die Expertise der MitarbeiterInnen der Wohlfahrtsverbände sowie die der Träger der freien Jugendhilfe wird durch VertreterInnen auch in die Steuerungsgruppe mit eingebracht.

8. Berichterstattung und Controlling

Um die Integrationsarbeit im Rhein-Kreis Neuss effizient und passgenau zu steuern, benötigt der Kreis eine valide Datengrundlage, mit deren Hilfe Entwicklungen und Veränderungen im Bereich Bildung und Integration festgestellt werden können. Daher muss eine begrenzte Zahl aussagekräftiger Indikatoren entwickelt werden, zu denen regelmäßig und langfristig Kennzahlen erhoben und bewertet werden können, die in ein Berichtswesen fließen – das sogenannte Integrationsmonitoring. Grundlage des Indikatorenkatalogs sind die Fokus-Handlungsfelder dieses Integrationskonzepts. Eine dynamische Erweiterung und Veränderung des Indikatorensystems sollte dabei eingeplant werden.

Themenbereiche, in denen Kennzahlen erhoben werden können, umfassen die rechtliche Integration, die Sprachförderung, die Bereiche Schule und Kita, Ausbildung und Arbeitsmarkt, soziale Sicherung sowie die gesellschaftliche und politische Partizipation. Dabei muss berücksichtigt werden, dass einige Teilbereiche über das Monitoring aufgrund der fehlenden oder unvollständigen Datenlage oder des hohen Aufwands der Erhebung nicht abgebildet werden können. Dazu gehören unter anderem der Bereich Sport und einige Kennzahlen im Bereich Schule. Ebenso können nicht für alle Indikatoren einheitliche Untergruppen erfasst werden. So werden zu einigen Indika-

toren, insbesondere im Bereich Ausbildung und Arbeitsmarkt, nur Daten der ausländischen Bevölkerung festgehalten, wohingegen zu anderen Indikatoren auch die Kennzahlen zu MigrantInnen vorliegen. Diese Disparitäten sind zurzeit aufgrund der unterschiedlichen Datenerfassung der verschiedenen Stellen nicht vermeidbar. In verschiedenen Bereichen und je nach Zielausrichtung werden daher sozialräumliche Analysen das Integrationsmonitoring ergänzen müssen.

Bei der Entwicklung des Integrationsmonitorings wird besonderer Wert gelegt auf eine nachhaltige Durchführung des Monitorings. Die Erhebung der Kennzahlen muss regelmäßig durchgeführt werden. So können in den kommenden Jahren Bedarfe und Trends in der Integrationsarbeit im Rhein-Kreis Neuss anhand von Daten erfasst und der Integrationsprozess strategisch danach ausgerichtet werden. Trotz der teilweise schwierigen Datenlage ist das Integrationsmonitoring somit ein wichtiges ergänzendes Steuerungsinstrument der Integrationsarbeit.

Neben diesem quantitativen Berichtswesen bestehen bereits verschiedene qualitative Ansätze, bspw. für die Wohlfahrtsverbände, die vom Kreis gefördert werden. Hier kann eine Bündelung und Vereinheitlichung Transparenz schaffen, Parallelstrukturen leichter aufdecken und Synergien besser nutzbar machen.

Impressum

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

Redaktion

imap GmbH
Institut für interkulturelle
Management und Politikberatung



Sternstraße 58
40479 Düsseldorf

Telefon: 0211/513 69 73-0
Telefax: 0211/513 69 73-39

www.imap-institut.de

Stand: 28.01.2013

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2379/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Inklusion (Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktionen)

Sachverhalt:

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 den als **Anlage** beigefügten Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion beraten und mehrheitlich mit 13 Stimmen bei 7 Gegenstimmen dem Kreistag empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

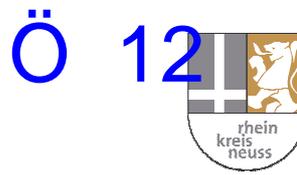
1. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bekennt sich zu einer inklusiven Beschulung. Hierzu ist im Kreisgebiet das im Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehene Wahlrecht zum Besuch einer Förderschule oder einer allgemeinbildenden Schule für Kinder mit Behinderung umzusetzen. Deshalb ist nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers ein differenziertes Förderschulsystem im Kreisgebiet zu sichern und fortzuentwickeln.
2. Die Landesregierung und der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach der erneuten Aufschiebung der Einbringung eines Entwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz gebeten, zum 1. August 2014 diejenigen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion zu schaffen, die erforderlich sind, damit sowohl für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung als auch für diejenigen ohne eine Behinderung ein verlässlicher Unterricht am selbst gewählten Förder- bzw. Schulort gewährleistet werden kann.
3. Die Landesregierung und der Landtag werden weiterhin gebeten, nach Maßgabe des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips anzuerkennen, dass die Inklusion für die kommunalen Gebietskörperschaften eine neue kommunale Aufgabe darstellt, deren Umsetzung eine finanzielle Beteiligung des Landes fordert.
4. Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss wird gebeten, sich mit den Anliegen des Kreistages an die Landesregierung und den Landtag von Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Anlagen:

Inklusion Antrag CDU - FDP 01.2013



CDU



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreis Neuss

An den Vorsitzenden
des Kreisschulausschusses
Herrn Stephan Ingenhoven
Kreisverwaltung
Auf der Schanze 2
41515 Grevenbroich

Neuss, den 16. Januar 2013

Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktion für die Sitzung des Schulausschusses am 28. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Ingenhoven,

die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Schulausschusses zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bekennt sich zu einer inklusiven Beschulung. Hierzu ist im Kreisgebiet das im Art. 24 der UN – Behindertenrechtskonvention vorgesehene Wahlrecht zum Besuch einer Förderschule oder einer allgemeinbildenden Schule für Kinder mit Behinderungen umzusetzen. Deshalb ist nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers ein differenziertes Förderschulsystem im Kreisgebiet zu sichern und fortzuentwickeln.
2. Die Landesregierung und der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach der erneuten Aufschiebung der Einbringung eines Entwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz gebeten, zum 1. August 2014 diejenigen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion zu schaffen, die erforderlich sind, damit sowohl für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung als auch für diejenigen ohne eine Behinderung ein verlässlicher Unterricht am selbst gewählten Förder- bzw. Schulort gewährleistet werden kann.
3. Die Landesregierung und der Landtag werden weiterhin gebeten, nach Maßgabe des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips anzuerkennen, dass die Inklusion für die kommunalen Gebietskörperschaften eine

... 2

neue kommunale Aufgabe darstellt, deren Umsetzung eine finanzielle Beteiligung des Landes fordert.

4. Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss wird gebeten, sich mit den Anliegen des Kreistages an die Landesregierung und den Landtag von Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Begründung:

Die CDU- und FDP Kreistagsfraktionen haben bereits im der Kreistagssitzung am 10. März 2010 einen Initiativantrag zum Thema Inklusion eingebracht, der von der Verwaltung aufgegriffen wurde und in eine Arbeitsgruppe „Inklusion“ im Rhein-Kreis Neuss mündete wurde. Seit dieser Zeit sind die Bereiche Schule, Arbeit und die Situation der Kinder unter drei Jahren untersucht und dargestellt worden.

Die UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist nach der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrates auch mit Zustimmung der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. März 2009 verbindlich geworden und stellt seit dem 1. Januar 2010 geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland dar. Spätestens seit diesem Zeitpunkt besteht die gesetzliche Pflicht für das Land Nordrhein-Westfalen, diesen völkerrechtlichen Vertrag in innerstaatliches Landesrecht umzusetzen.

Nach Maßgabe des Art 24 UN-BRK steht jedem Kind mit einer Behinderung das Recht zu, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen. Dieser Rechtsanspruch steht im Widerspruch zu den derzeit geltendem Schulrecht im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung hat erst im September 2012 den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung der Konvention als Referentenentwurf vorgelegt, dessen Einbringung in den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens seitdem mehrfach aufgeschoben worden ist.

Statt dessen versucht die Landesregierung auf untergesetzlichem Weg durch Verwaltungsvorschriften zur sonderpädagogischen Förderung und bei der Genehmigung von Sekundar- und Gesamtschulen eine inklusionsförderliche Haltung umzusetzen, ohne dass ein gesetzlicher Rahmen hierfür besteht oder in angemessener Weise Haushaltsmittel im Landeshaushalt für die Umsetzung der Inklusion zur Verfügung ständen.

Aufgrund der fehlenden landesgesetzlichen Weichenstellungen ist es dem Rhein-Kreis Neuss, aber auch vielen Städten und Gemeinden in der Kreisgemeinschaft nicht möglich, die Inklusion in den Schulentwicklungsplänen angemessen zu berücksichtigen und eine den Anforderungen der UN-BRK verlässliche Schulstruktur aufzubauen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Umsetzung der Inklusion im Bereich der Schule darauf zu achten ist, dass sowohl für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen als auch für diejenigen ohne Behinderungen auch bei der gemeinsa-

men Beschulung eine Lernsituation zu schaffen ist, die beiden Gruppen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Leistungswillen eine höchstmögliche Förderung zukommen lässt. Dies setzt das Vorhandensein von sachlichen und personellen Ressourcen voraus.

Insoweit sind gerade auf der kommunalen Ebene Schulgebäude an die neuen Herausforderungen anzupassen, die Integrationshilfe an den neu entstehenden Bedarf auszurichten, Schülerspezialverkehr vor Ort einzurichten und neue Lehrmittel zu beschaffen.

Nach Maßgabe von Art. 78 Abs 3 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, bei der Übertragung von neuen oder der Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen.

Ohne Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Inklusion sehen die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion den Inhalt des Vorrangs und Vorbehalt des Gesetzes bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich als auch die Einhaltung des Konnexitätsprinzips als zumindest erheblich gefährdet an.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion im
im Rhein-Kreis Neuss



Bijan Djir-Sarai MdB
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion im
Rhein-Kreis Neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2380/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Förderung der Ausstattung von Fachräumen des Berufsbildungszentrums Neuss-Weingartstraße

Sachverhalt:

Das Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße hat beantragt, im Laufe des Jahres 2013 vier Unterrichtsräume des Berufskollegs für die Ausbildung der Kaufmännischen Assistentinnen und Assistenten so auszustatten, dass die Jugendlichen nach den geltenden Lehrplänen in Theorie und Praxis auf den Berufsabschluss nach Landesrecht und die IHK-Prüfung „Bürokauffrau/Bürokaufmann“ vorbereitet werden können. Aufgrund der fehlenden IT-Ausstattung für den Bildungsgang steht zurzeit die Vermittlung von Fachtheorie im Vordergrund. Eine detaillierte Projektbeschreibung ist als **Anlage** beigefügt.

Die Gesamtkosten werden mit 81.180 € veranschlagt. Im Rahmen des Landesprogramms „Ziel2.NRW“ kann das Projekt zu 40% aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden. 60% muss der Schulträger als Eigenanteil aufbringen. Eine Vorprüfung der Projektbeschreibung durch die Bezirksregierung Düsseldorf hat ergeben, dass alle kalkulierten Kosten grundsätzlich förderfähig sind.

Die Gesamtkosten verteilen sich wie folgt:

Maßnahmen konsumtiv (Bauunterhaltung – Sachkonto 5211001)	24.700 €
Maßnahmen investiv > 410 € (Sachkonto 7831000)	21.000 €
Maßnahmen investiv < 410 € (Sachkonto 7832000)	35.480 €
	81.180 €

Dem stehen folgende Erträge aus landeszuweisungen gegenüber:

Landeszuweisung konsumtiv (Sachkonto 4141000)	9.880 €
Investitionszuweisung des Landes (Sachkonto 6811000)	22.592 €
	32.472 €

Der Eigenanteil des Rhein-Kreises Neuss als Schulträger des Berufskollegs beträgt 48.708 €.

Im Entwurf des Haushaltes 2013 sind die entsprechenden Ansätze im Produkt 030 231 010 013 (Berufsbildungszentrum Neuss-Weingartstraße) veranschlagt.

Die Landesförderung setzt einen Kreistagsbeschluss voraus.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 über die Fördermaßnahme beraten und dem Kreistag empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, für die Ausstattung von Fachräumen des Berufsbildungszentrums Neuss-Weingartstraße eine Landeszuwendung in Höhe von 32.472 € zu beantragen. Der Eigenanteil des Kreises wird gemäß den im Haushalt 2013 veranschlagten Ansätzen beschlossen.

Anlagen:

Ziel 2 Antrag Projektskizze 08.2012



Projektskizze: Ziel2.NRW - Stärkung der Ausbildungspotentiale von Berufskollegs

Ausgangssituation

Das Berufskolleg Neuss Weingartstraße bildet seit 2008 Kaufmännische Assistenten/innen aus, mit der Möglichkeit einer zusätzlichen IHK-Prüfung nach der Berufskolleg - Anrechnungs- und Zulassungsverordnung (BKAZVO).

Am Berufskolleg Neuss Weingartstraße können grundsätzlich somit drei Qualifikationen im Rahmen dieses Ausbildungsganges erworben werden:

- die vollständige Fachhochschulreife (FHR)
- den Berufsabschluss nach Landesrecht 'staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent'
- zusätzlich die IHK-Prüfung 'Bürokaufmann/-frau' nach BKAZVO

Zur Zeit befinden sich 20 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang in der Maßnahme nach BKAZVO. Dies entspricht auch den maximalen Vorgaben der Konsensrunde. Aufgrund der konstanten Anmeldezahlen der letzten drei Jahre wird künftig von steigenden Schülerzahlen in diesem Bildungsgang und somit auch für die Maßnahme BKAZVO ausgegangen.

Das Berufskolleg übernimmt damit zusätzlich die Funktion eines Ausbildungsbetriebes und verpflichtet sich zur Bereitstellung der nötigen Ausbildungsinhalte, um die IHK-Prüfung zu bestehen.

Verbesserungspotentiale innerhalb des Bildungsganges

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangssituation ergeben sich einige Verbesserungspotentiale im Bildungsgang Kaufmännische Assistenten/innen:

Im Fachbereich Informationsverarbeitung wird mit dem Modell Unternehmen der Rand OHG gearbeitet. Die Gestaltung von Web-Auftritten und die Entwicklung von Marketingstrategien bilden primäre Unterrichtsziele. Verzahnt ist diese Thematik mit den eigens für diesen Bildungsgang eingerichteten Fächern: Absatz-Beschaffung-E-commerce und Projektmanagement. Unterrichtsinhalte in diesen Fächern sollen besonders in arbeitsteiliger Gruppenarbeit bzw. Projektarbeit zu Themen wie Filmgestaltung, Netzplantechnik, Analyse und Erstellen von Webseiten HTML basiert, Entwickeln von Marketingstrategien und Werbekampagnen durchgeführt werden. Auch in den berufsübergreifenden Fächern müssen Formen von E-Learning zunehmend eingesetzt werden mittels fachspezifischer Software. Die o.g. Unterrichtsziele und die damit verbundenen Kompetenzerweiterungen sind nicht ohne eine Vernetzung und die computergestützte Ausgestaltung in den Klassenräumen zu gewährleisten.

Der Unterricht mit seiner deutlichen Fokussierung auf die Fächer - Wirtschaftsinformatik, Projektmanagement, Informationsverarbeitung mit insgesamt 9 Stunden - findet in den drei Klas-



sen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) der kaufmännischen Assistenten/innen vorwiegend im Gebäude D am Berufskolleg Neuss Weingartstraße statt. Da dieses Gebäude aufgrund fehlender Infrastruktur noch nicht an das pädagogische Schulnetz angeschlossen werden konnte, ist die Ausbildung nicht mehr zeitgemäß. Die Verpflichtung des Berufskollegs realitätsnahe, der Wirtschaft dienliche Absolventen und Absolventinnen, dem regionalen Arbeitsmarkt zuzuführen, kann zur Zeit nicht eingehalten werden.

Besonders die sechsstündige praktische Prüfung für den Berufsabschluss nach Landesrecht - als Voraussetzung um an der Maßnahme BKAZVO teilnehmen zu können - beinhaltet die Simulation von Arbeitsabläufen innerhalb eines kaufmännischen Betriebes, die ohne computergestützte und vernetzte Lernorte nicht vorzubereiten und durchzuführen ist.

Auf den hohen Anteil an Praxisbezug durch Praktika (insgesamt 48 Wochen) kann zur Zeit nicht sinnvoll vorbereitet werden durch das Fehlen von geeigneten Simulationsorten. Die Maßnahmenteilnehmer und Maßnahmenteilnehmerinnen erreichen die Praktikumsbetriebe ausschließlich mit theoretischem Basiswissen, was zu einer erhöhten Einarbeitung bei den KMU führt.

Darüber hinaus erfordert die Realisierung einer geschlechtersensiblen ökonomischen Bildung Lehr- und Lernarrangements, die es Mädchen und Jungen ermöglicht, sich entsprechend ihren Lernbedürfnissen einzubringen und weiterzuentwickeln. Derartige Konzepte und Lernorte fehlen, so dass bisher immer nur einseitig orientierte Lernsituationen vorhanden sind.

Die mangelnde technische Ausstattung gefährdet aktuell das Bildungsgangziel im Hinblick auf den Berufsabschluss nach Landesrecht und die IHK-Prüfung. Die Möglichkeit, auf andere vernetzte Gebäude auszuweichen, besteht nicht.

Geplante Maßnahmen

Um die oben beschriebenen Verbesserungspotentiale auszuschöpfen und damit gleichzeitig passgenaue, bedarfsdeckende Qualifizierungen für den Arbeitsmarkt der Region zu schaffen, sind folgende pädagogische Maßnahmen geplant:

- Überarbeitung der didaktischen Jahresplanungen im Hinblick auf selbstgesteuerte, individuelle und medial unterstützte Lernformen
- Konzipierung von Lernarrangements, in denen verstärkt "Neue Medien" so eingesetzt werden, dass sie einen didaktischen Mehrwert erzeugen
- Konzipierung von Lernarrangements mit 'gender' Berücksichtigung
- Einrichtung eines Lernraums, in dem insbesondere Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden können, die die Prüfung Bürokaufmann/-frau vor der IHK ablegen
- Konzipierung konkreter beruflicher Handlungssituationen, die im eingerichteten Lernraum realitätsnah "bearbeitet" werden

Die pädagogischen Maßnahmen bedingen folgende **raumgestalterische und technische Realisierungen**:



Unternehmerschaft Niederrhein
Arbeitskreis Schule/Wirtschaft
Arbeitskreis Neuss

- Fortführung des Lichtwellenleiters bis in die Gebäudemitte (der Lichtwellenleiter liegt bereits bis zur Außenmauer des Geb. D)
- Einrichten eines Verteilerschranks in Gebäude D, von dem aus 4 Lernzentren mit einem Netzkabel erreicht werden
- Schaffung einer W-Lan-Verbindung innerhalb von 4 Lernorten, in denen die Kaufmännischen Assistenten/innen ausgebildet werden
- Anschaffung von 15 mobilen Geräten in Form von IPADS
- Anschaffung von 17 Computern, 4 Beamer incl. Verkabelung und Beamerweichen und 4 Druckern
- Schaffung eines ergonomischen Lernzentrums in Form einer lebendigen praxisnahen Lernlandschaft durch mobile - auch höhenverstellbare - Einzeltischen, die Anschaffung von Drehstühlen und Regalwänden mit eigenen Fächern für die Schülerinnen und Schüler (siehe Anlage zu diesem Schreiben)
- Anschaffung eines Whiteboards

Die geplanten Maßnahmen dienen somit einerseits den Maßnahmenteilnehmern des Bildungsganges der Kaufmännischen Assistenten, andererseits auch der Entwicklung des Berufskollegs Neuss Weingartstraße als Kompetenzzentrum und Kooperationspartner der Wirtschaft vor Ort, die zunehmend gut und komplett ausgebildete Fachkräfte und Schulabgänger nachfragt.

Konkrete Planung für einzelne Räume

Gemäß der oben beschriebene Konzeption und zur Förderung des entsprechenden Bildungsganges nach BKAZVO sollen die ausgewählten Lernorte wie folgt ausgestattet werden

Raum D 111	Anzahl	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis Incl. MWST in Euro:
PC´s incl. Monitor	13	500,00	6500,00
Drucker	1	250,00	250,00
Beamer incl. Verkabelung, Beamerweiche, Halterung und Montage	1	2000,00	2000,00
Netzwerkverkabelung des Raumes	1	9 000,00	9000,00
Fußbodenerneuerung	1		2500,00
Vorhänge	3	300,00	900,00
Whiteboard	1	400	400,00

Tische (ergonomisch)	25	200	5000,00
Stühle (ergonomisch)	25	100	2500,00
Visualizer	1	320	320,00
Malerarbeiten	1	1800	1800,00
Wlan Router	1	100,00	100,00
Regalwand mit abschließbaren Fächern	1	2600,00	2600,00
Elektronische Tafel	1		2400,00
Summe			36270,00

Raum D 102	Anzahl	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis Incl. MWST in Euro:
PC´s incl. Monitor	1	500,00	500,00
Drucker	1	250,00	250,00
Beamer incl. Verkabelung, Beamerweiche, Halterung und Montage	1	2000,00	2000,00
Netzwerkverkabelung des Raumes, so dass 3 Netzwerkanschlüsse im Raum sind	1	2000,00	2000,00
Visualizer	1	320,00	320,00
Malerarbeiten	1	1800,00	1800,00
Tische	15	200,00	3000,00
Stühle	30	100,00	3000,00
IPADS	15		6000,00
Wlan Router	1	100,00	100,00
Summe			18970,00

Raum D 210	Anzahl	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis Incl. MWST in Euro:
PC´s incl. Monitor	1	500,00	500,00
Drucker	1	250,00	250,00
Beamer incl. Verkabelung, Beamerweiche, Halterung und Montage	1	2000,00	2000,00
Netzwerkverkabelung des Raumes, so dass 3 Netzwerkanschlüsse im Raum sind	1	2000,00	2000,00
Visualizer	1	320,00	320,00
Malerarbeiten	1	1800,00	1800,00
Tische	15	200,00	3000,00
Stühle	30	100,00	3000,00

Wlan Router	1	100,00	100,00
Summe			12970,00

Raum D 211	Anzahl	Einzelpreis in Euro	Gesamtpreis Incl. MWST in Euro:
PC´s incl. Monitor	1	500,00	500,00
Drucker	1	250,00	250,00
Beamer incl. Verkabelung, Beamerweiche, Halterung und Montage	1	2000,00	2000,00
Netzwerkverkabelung des Raumes, so dass 3 Netzwerkanschlüsse im Raum sind	1	2000,00	2000,00
Visualizer	1	320,00	320,00
Malerarbeiten	1	1800,00	1800,00
Tische	15	200,00	3000,00
Stühle	30	100,00	3000,00
Wlan Router	1	100,00	100,00
Summe			12970,00

Um eine hohe Auslastung der IPADS zu gewährleisten, sollen diese im Gebäude D in den hier beschriebenen Lernräumen per Wlan Technologie einsetzbar sein. Die Ausleihe erfolgt über das bereits vorhandene elektronische Ausleihsystem des Berufskollegs.

Alle geplanten Maßnahmen dienen einerseits den Maßnahmenteilnehmern des Bildungsganges der Kaufmännischen Assistenten, andererseits auch der Entwicklung des Berufskollegs Neuss Weingartstraße als Kompetenzzentrum und Kooperationspartner der Wirtschaft vor Ort, die zunehmend gut und komplett ausgebildete Fachkräfte und Schulabgänger nachfragt.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2381/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Zügigkeit eines Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Dormagen

Sachverhalt:

Am Berufsbildungszentrum Dormagen besteht eine Fachklasse für Auszubildende, die den Beruf des Anlagenmechanikers/der Anlagenmechanikerin erlernen. Der Bildungsgang wird zurzeit einzügig geführt. 2012 haben Ausbildungsbetriebe des genannten Berufsbildes ihre Auszubildenden vermehrt am Berufsbildungszentrum Dormagen angemeldet. Im Schuljahr 2012/2013 wurden auch mehrere Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Mettmann aufgenommen. Da zurzeit mehr als 30 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang zu unterrichten sind, mussten bereits im laufenden Schuljahr in Abstimmung mit der Schulaufsicht Klassen geteilt werden. Für das Schuljahr 2013/2014 haben weitere Ausbildungsbetriebe angekündigt, ihre Auszubildenden zukünftig am Berufsbildungszentrum Dormagen anzumelden, sofern dieses Berufskolleg dafür die Aufnahmemöglichkeiten bietet.

Die Schulaufsicht hat dem Berufsbildungszentrum Dormagen für den Bildungsgang „Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin“ eine zusätzliche Planstelle zugewiesen, die inzwischen besetzt werden konnte. Damit sind neben den räumlichen auch die personellen Voraussetzungen dafür gegeben, den Bildungsgang künftig zweizügig zu führen.

Der Berufsschulbeirat hat sich am 22.01.2013 für die Erhöhung der Zügigkeit ausgesprochen. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Erhöhung der Zügigkeit zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass ab dem Schuljahr 2013/2014 der duale Bildungsgang „Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin“ (SGI A0110100) am Berufsbildungszentrum Dormagen zweizügig geführt wird.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2382/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gemeinsame Beschulung von Auszubildenden am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Sachverhalt:

Am Berufsbildungszentrum Grevenbroich sind im Bereich der dualen Ausbildung separate Fachklassen sowohl für Konstruktionsmechaniker als auch für Zerspanungsmechaniker eingerichtet. Die Schülerzahlen pro Ausbildungsjahrgang sind relativ gering:

	Jg. 1	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 4
Konstruktionsmechaniker	13	14	8	2
Zerspanungsmechaniker	12	12	14	29

Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen, die Konstruktionsmechaniker gemeinsam mit den Zerspanungsmechanikern in einer zweizügigen Fachklasse zu unterrichten. Die Alternative wäre die Verlagerung der Konstruktionsmechaniker nach Düsseldorf oder Mönchengladbach.

Im Interesse einer ortsnahen Berufsschulausbildung haben sich sowohl die Schulleitung des Berufsbildungszentrum Grevenbroich als auch der Berufsschulbeirat für die gemeinsame Beschulung ausgesprochen. Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 dem Kreistag empfohlen, die gemeinsame Beschulung der beiden Ausbildungsberufe zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass ab dem Schuljahr 2013/2014 am Berufsbildungszentrum Grevenbroich die Auszubildenden in den dualen Bildungsgängen für Konstruktionsmechaniker (SGI A0131100) und Zerspanungsmechaniker (SGI A0148700) gemeinsam beschult werden. Der Bildungsgang soll zweizügig geführt werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/2377/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Eigenvermarktung von Elektronik-Schrott

Die Zuständigkeiten für die Erfassung und Verwertung von Elektro-Schrott sind im Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) geregelt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Altgeräte einzusammeln und bereitzustellen, die Hersteller haben im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Aufgabe, die so erfassten Altgeräte abzuholen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Das ElektroG eröffnet jedoch auch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit, die erfassten Geräte selbst zu verwerten. Dies macht dann besonders Sinn, wenn hierfür Erlöse erzielt werden, die dann dem Gebührenhaushalt zu Gute kommen.

Aus diesem Grunde vermarktet der Kreis schon seit Inkrafttreten des ElektroG's in 2006 die Gerätegruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde) selbst. Mit der Verwertung ist die Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH bis zum 31.12.2016 beauftragt. Die jährlichen Erlöse für diese Gerätegruppe liegen durchschnittlich bei etwa 28.000 €

Da auch bei der Verwertung der Gerätegruppen 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte, elektr. Werkzeug etc.) mittlerweile gute Erlöse erzielt werden können, hat der Kreis auch für diese Gerätegruppen die Option der Eigenvermarktung wahrgenommen. Ab dem 01.04.2013 werden die Altgeräte im Auftrage des Kreises durch die Fa. Immark aus Aachen, die im Rahmen einer Preisanfrage das für den Kreis wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, abgeholt und verwertet. Der Vertrag läuft 9 Monate und endet somit am 31.12.2013. Die kurze Vertragslaufzeit wurde gewählt, um eine zeitnahe Ausschöpfung der derzeitigen Erlössituation mittels freihändiger Vergabe zu gewährleisten. Der aus der Eigenvermarktung erzielte Erlös beträgt für die genannte Vertragslaufzeit ca. 85.000 €.

Die Verwaltung beabsichtigt, auch nach dem 01.01.2014 die Eigenvermarktung der Gerätegruppen 3 und 5 fortzuführen. Hierfür soll ein längerfristiger Verwertungsauftrag vergeben werden. Aufgrund des zu erwartenden Auftragsvolumens muss daher noch im

laufenden Jahr eine europaweite Ausschreibung für die Verwertung der genannten Gerätegruppen durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Sitzungsvorlage-Nr. ZS3/2369/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung des Chancengleichheitsplanes mit Frauenförderplan

Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss Ulrike Kreuels hat den der Einladung zum Personalausschuss beigefügten Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan der Kreisverwaltung Neuss und der Seniorenhäuser Korschenbroich und Lindenhof gem. § 5 a ff. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) erstellt.

Der Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan ergänzt und führt den zuletzt geltenden Plan für den Zeitraum 2010 bis 2012 bis zum Jahre 2015 fort.

Frau Kreuels hat in der Sitzung des Personalausschusses am 06.02.2013 zum Inhalt und den Eckdaten des Chancengleichheitsplanes mit Frauenförderplan ausführlich berichtet.

Gem. § 5 a LGG sind in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Frauenförderpläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen. Sie sind nach Beschlussfassung allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Chancengleichheitsplanes mit Frauenförderplan der Kreisverwaltung Neuss und der Seniorenhäuser Korschenbroich und Lindenhof für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS3/2367/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Gesamtstellenplan 2013**

Sachverhalt:

Der Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 06.02.2013, der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2013 und soweit es sich um die Stellenpläne der Kreiskrankenhäuser handelt, auf der Grundlage der Beschlüsse des Krankenhausausschusses vom 18.02.2013 sowie der Beschlüsse des Finanzausschusses vom 19.02.2013 eine Beschlussempfehlung an den Kreistag gerichtet, die nachfolgend als Beschlussvorschlag für den Kreistag wiedergegeben wird:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Gesamtstellenplan des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2013 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Personalausschusses vom 06.02.2013, des Kreisausschusses vom 26.02.2013 und der Beschlüsse des Krankenhausausschusses vom 18.02.2013 (soweit es sich um die Beschlussfassung für die Stellenpläne der Kreiskrankenhäuser handelt) sowie der Beschlüsse des Finanzausschusses vom 19.02.2013.

Die sich aus den Beschlüssen des Personalausschusses vom 06.02.2013 und des Kreisausschusses vom 26.02.2013 sowie der Stellenplanbeschlüsse für die Kreiskrankenhäuser ergebende Fassung des Gesamtstellenplanes 2013 einschließlich der Teilstellenpläne wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.02.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2391/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreisgruppe Unabhängige Linke Liste zum Thema
"Wasserversorgung" vom 05.02.2013**

Anlagen:

Antrag ULLI

Unabhängige Linke Liste Gruppe im Kreistag Rhein-Kreis Neuss

An den Landrat

Hans-Wilhelm Grütjen

Herrn
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41525 Grevenbroich

Hochstadenstraße 11
41469 Neuss
02137-7960448

Neuss, den 5. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Kreistages am 6. März 2013 zu nehmen und darüber abstimmen zu lassen:

"Der Kreistag Rhein-Kreis Neuss stellt fest, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen öffentliche Aufgaben und ein wesentlicher Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge sind.

Der Kreistag Rhein-Kreis Neuss stellt fest, dass es Aufgabe aller politischen Ebenen ist, dafür Sorge zu tragen, dass allen Bürgerinnen und Bürger der dadurch verbürgte universelle Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung gewährleistet wird.

Weiterhin stellt der Kreistag Rhein-Kreis Neuss fest, dass die europäische Kommission durch ihren "Vorschlag für eine Richtlinie der Konzessionsvergabe" dieser Aufgabe zuwiderhandelt, da es hierdurch zu einer Marktöffnung im Bereich der Wasserversorgung und damit zu einer Privatisierung der Wasserversorgung kommt.

Der Kreistag Rhein-Kreis Neuss unterstützt *die gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der VKU gegen Pläne der EU-Kommission, durch eine Richtlinie die bisher vergaberechtsfreien Dienstleistungskonzessionen der Ausschreibung zu unterwerfen. Diese Richtlinie würde erheblich in die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge eingreifen. Ein europarechtlich vorgegebenes Verfahren würde an die Stelle der Entscheidungen der kommunalen Gremien vor Ort gestellt, wenn es zum Beispiel um die Vergabe einer Wasserkonzession in der Kommune geht.*

Der Kreistag Rhein-Kreis Neuss unterstützt ebenfalls die Europäische Bürgerinitiative "right2water" und bittet die Abgeordneten im Europäischen Parlament, sich gegen diese Pläne der EU-Kommission auszusprechen."

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.02.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2424/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	06.03.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen zum Thema "EU-Konzessionsvergaberichtlinie" vom 06.02.2013

Anlagen:

Antrag CDU

Erklärung Spitzenverbände



CDU

Ö 19.2



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreis Neuss

Herrn
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Kreishaus Neuss, Oberstraße 91
41460 Neuss

06.02.2013

Kreistag am 06.03.2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, den Punkt „**EU-Konzessionsvergaberichtlinie**“ in die Tagesordnung des nächsten Kreistages aufzunehmen:

In den Gremien der Europäischen Union wird zZt. über den von der EU-Kommission eingebrachten Entwurf einer Konzessionsvergaberichtlinie beraten. Nach dem Richtlinien-Entwurf soll künftig die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, zum Beispiel für die kommunale Wasserversorgung, europaweit ausgeschrieben werden. Danach müßte der preiswerteste Anbieter das Recht zur Wasserversorgung erhalten.

Die Wasserversorgung ist in Deutschland Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Kommunen und ihre Stadt-(Kreis-)Werke haben seit Jahrzehnten langfristige Investitionen getätigt, um gesundheitlich und ökologisch hochwertiges Trinkwasser zu vertretbaren Kosten bereitzustellen. Trinkwasser ist ein öffentliches Gut und keine Handelsware. Es besteht die Gefahr, daß bei einem Vorrang betriebswirtschaftlicher Kriterien Versorgungssicherheit, Gesundheitsschutz und langfristige Qualitätssicherung dem Gewinnstreben eines Privatunternehmens geopfert werden. Deswegen haben sich die Kommunalen Spitzenverbände vehement dagegen ausgesprochen, die geplante Richtlinie auf die Wasserversorgung zu erstrecken.

Als nächster Verfahrensschritt steht die Abstimmung über die Richtlinie im Europäischen Parlament an. Die Richtlinie könnte dann etwa Mitte 2013 in Kraft treten und müßte innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt werden.

...2

Beschlußvorschlag:

Der Rhein-Kreis Neuss tritt der Erklärung der Deutschen Kommunalen Spitzenverbände vom 29.11.2012 bei und fordert die Europa-Abgeordneten unserer Region auf, die geplante Richtlinie abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

PRESSEMITTEILUNG

Gemeinsame Erklärung des Städtetages (DST), des Landkreistages (DLT), des Städte- und Gemeindebundes (DStGB) und des VKU

Neue EU-Vorschriften gefährden kommunale Gestaltungsfreiheit

Berlin, 29.11.2012. Gemeinsam wenden sich die kommunalen Spitzenverbände und der VKU gegen Pläne der EU-Kommission, durch eine Richtlinie die bisher vergabrechtsfreien Dienstleistungskonzessionen der Ausschreibung zu unterwerfen. Diese Richtlinie würde erheblich in die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge eingreifen. Ein europarechtlich vorgegebenes Verfahren würde an die Stelle der Entscheidungen der kommunalen Gremien vor Ort gestellt, wenn es zum Beispiel um die Vergabe einer Wasserkonzession in der Kommune geht. Der zuständige Binnenmarktkommissar, Michel Barnier, hat sich heute in Berlin zu diesen Kritikpunkten mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU ausgetauscht. Die Verbände haben sich in dem Gespräch auf drei wesentliche Punkte konzentriert.

Bis heute hat die Europäische Kommission nicht dargelegt, warum eine Richtlinie zu Dienstleistungskonzessionen überhaupt erforderlich sein soll. Neben der bestehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sehen die kommunalen Spitzenverbände und der VKU auch keine Notwendigkeit für eine solche Richtlinie. Insbesondere besteht keine Rechtsunsicherheit und keine Rechtsschutzlücke, die ein Handeln der Europäischen Kommission nötig machen würden.

Die Verbände sind außerdem der Auffassung, dass alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlages herausgenommen werden müssen. Dies entspräche den Zielen und Inhalten des Vertrages von Lissabon und dem Protokoll zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit der dort vorgenommenen Stärkung der lokalen Selbstverwaltung. Dienstleistungskonzessionen berühren viele Bereiche der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung,

soziale Dienstleistungen oder Rettungs- und Gesundheitsdienstleistungen. In diesem Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge würde eine Umsetzung der Richtlinie zu tiefen Einschnitten in die kommunale Organisationsfreiheit führen. Gerade die kommunalwirtschaftlichen Strukturen bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung genießen bei den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland aber höchste Wertschätzung. Dies belegt aktuell eine repräsentative Umfrage, die Forsa im Auftrag des VKU durchgeführt hat. Danach sprechen sich 82 Prozent der Befragten gegen neue Vorschriften aus Brüssel aus. Vor diesem Hintergrund darf eine mögliche Richtlinie insbesondere für Dienstleistungskonzessionen in der Wasserwirtschaft, für Leitungs- und Wegerechte im Bereich der Energieversorgung, für Kommunalkredite, für soziale Dienstleistungen sowie für Rettungsdienste nicht gelten.

Und schließlich bedarf der Richtlinienentwurf der EU-Kommission substantieller Nachbesserungen in den Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit, die zukünftig zwecks der Aufrechterhaltung eines kostengünstigen Angebots öffentlicher Dienstleistungen für die Bürger möglich bleiben muss. In diesem Sinne müssen sinnvolle Synergie-Effekte weiterhin für den Fall der Übernahme von Dienstleistungen einer Kommune für die andere z. B. bei Winterstreudiensten oder Kantinenessen für Kindergärten und Schulen nutzbar sein. Die ausschreibungsfreie Zusammenarbeit zwischen Kommunen hat nicht zuletzt der Europäische Gerichtshof in seiner jüngsten Rechtsprechung zugunsten kommunaler Handlungsfreiheit bestätigt. Daneben besteht dringender Nachbesserungsbedarf bei der Erteilung solcher Konzessionen an eigene kommunale Unternehmen (sogenannte In-house-Vergabe) und insbesondere an eigene Mehrspartenunternehmen (Stadtwerke). Nur so wird das bewährte kommunalwirtschaftliche Modell der Erbringung der Daseinsvorsorgeleistungen in Deutschland auch im europäischen Kontext ausreichend berücksichtigt.

Hintergrund

Nach mehrmaliger Neuterminierung hat die Europäische Kommission am 20. Dezember 2011 einen Vorschlag für eine Konzessionsrichtlinie veröffentlicht. Mit diesem Richtlinienentwurf geht die EU-Kommission deutlich über die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu den Regeln für die Erteilung von Konzessionen hinaus. Die geplante Richtlinie würde die Ausschreibungspflichten für Kommunen erheblich ausdehnen. Dies hätte einschneidende Auswirkungen auf die kommunalen Strukturen in Deutschland. Bereits im März 2012 hat der Bundesrat daher den Richtlinienentwurf eindeutig abgelehnt. Der Richtlinienentwurf liegt zurzeit zur Beratung in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments sowie den Ratsarbeitsgruppen des Ministerrates. Änderungsanträge von Parlamentariern, die sowohl die komplette Ablehnung der Richtlinie vorsehen, als auch Anträge, die einen Ausnahmereich für die Wasserwirtschaft, Rettungsdienste und Kommunalkredite fordern, sind gestellt.

Kontakt:

Deutscher Landkreistag, Markus Mempel, Tel.030-590097-312

Deutscher Städtetag: Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel.: 030 37711-130

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Franz-Reinhard Habbel, Pressesprecher, Tel.: 030 77307-225

Verband kommunaler Unternehmen (VKU): Carsten Wagner, Pressesprecher, Tel. 030 58580-220

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Kreistag 010	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer der Ausschüsse für die Vorber	
Vorlage 010/2108/XV/2012	5
Nicht wählbare Personen 010/2108/XV/2012	7
TOP Ö 4 Entsendung eines Mitgliedes in die Delegiertenversammlung des Erftverba	
Vorlage 68/2372/XV/2013	9
Anlage 1 68/2372/XV/2013	13
TOP Ö 5 Benennung eines Mitglied des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH	
Vorlage 61/2411/XV/2013	15
TOP Ö 6 Feststellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011	
Vorlage 20/2378/XV/2013	17
TOP Ö 7 2. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage 20/2373/XV/2013	19
2. Verzeichnis der über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung	21
TOP Ö 8 Ermächtigungsübertragungen von 2012 nach 2013 im Rahmen des Jahresabsch	
Vorlage 20/2374/XV/2013	23
TOP Ö 9.1 Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß §	
Vorlage 20/2375/XV/2013	27
Gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden 2029	
TOP Ö 9.2 Beschluss über die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen	
Vorlage 20/2376/XV/2013	33
TOP Ö 10 Klimapartnerschaft	
Vorlage II/2404/XV/2013	35
TOP Ö 11 Kommunales Integrationszentrum/ Integrationskonzept	
Vorlage 50/2403/XV/2013	37
Integrationskonzept RKN-2013 02 19 50/2403/XV/2013	39
TOP Ö 12 Inklusion (Antrag der CDU- und der FDP-Kreistagsfraktionen)	
Vorlage 40/2379/XV/2013	65
Inklusion Antrag CDU - FDP 01.2013 40/2379/XV/2013	67
TOP Ö 13 Förderung der Ausstattung von Fachräumen des Berufsbildungszentrums N	
Vorlage 40/2380/XV/2013	71
Ziel 2 Antrag Projektskizze 08.2012 40/2380/XV/2013	73
TOP Ö 14 Erhöhung der Zügigkeit eines Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Do	
Vorlage 40/2381/XV/2013	79
TOP Ö 15 Gemeinsame Beschulung von Auszubildenden am Berufsbildungszentrum Grev	
Vorlage 40/2382/XV/2013	81
TOP Ö 16 Eigenvermarktung von Elektronik-Schrott	
Vorlage 68/2377/XV/2013	83
TOP Ö 17 Fortschreibung des Chancengleichheitsplanes mit Frauenförderplan	
Vorlage ZS3/2369/XV/2013	85
TOP Ö 18 Gesamtstellenplan 2013	
Vorlage ZS3/2367/XV/2013	87
TOP Ö 19.1 Antrag der Kreisgruppe Unabhängige Linke Liste zum Thema "Wasservers	
Vorlage 010/2391/XV/2013	89
Antrag ULLI 010/2391/XV/2013	91
TOP Ö 19.2 Antrag der CDU- und FDP- Kreistagsfraktionen zum Thema "EU-Konzessio	

Vorlage 010/2424/XV/2013	93
Antrag CDU 010/2424/XV/2013	95
Erklärung Spitzenverbände 010/2424/XV/2013	97
Inhaltsverzeichnis	99